97-84197-11

Arntz, Hermann

Die entwicklung des armenwesens der stadt...

Greifswald

1921

97-84197-11
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

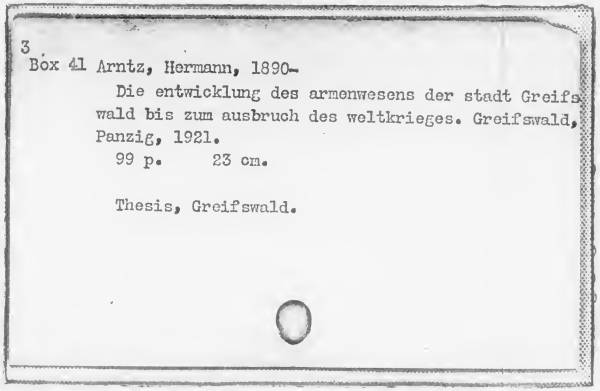
3
Box 41 Arntz, Hermann, 1890-
Die entwicklung des armenwesens der stadt Greifswald bis zum ausbruch des weltkrieges. Greifswald, Panzig, 1921.
99 p. 23 cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 28015

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange OCT 3

Die Entwicklung des Armenwesens der Stadt Greifswald bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Greifswald
vorgelegt
von

Hermann Arntz.

Buchdruckerei Hans Adler, Inh.: E. Panzig & Co., Greifswald 1921

Referent: Prof. Dr. Kähler.

Meinen lieben Eltern
aus Dankbarkeit
gewidmet!

„Du sollst Deinen Nächsten lieben
wie Dich selbst!“

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 8
Vorwort 10

I. Abschnitt.

Das Armenwesen bis zur Reformationszeit.

Die Armenpflege wird ausgeübt:
a) durch die drei Kirchen 11
b) durch die Brüderschaften 12
c) durch die beiden Klöster 12
d) durch Stiftungen 13
1. die Warschow'sche Stiftung 13
2. die Bartkow'sche Stiftung 14
e) durch das Hl. Geist-Hospital 14
f) durch das St. Georg-Hospital 17
g) durch verschiedene Convente 19
Rückblick 20

II. Abschnitt.

Die weitere Entwicklung des Armenwesens bis zum Erlaß des Recesses vom Jahre 1621.
a) der Einfluß der Kirchenordnung vom Jahre 1535 auf die kirchliche Armenpflege 21
b) die Bedeutung des Recesses vom Jahre 1558
1. für die anstaltliche Armenpflege 23
2. für die private Armenpflege 25
c) die Entstehung von weiteren Stiftungen
1. die Bukow'sche Stiftung 27
2. die Stojentin'sche Stiftung 28
3. die Krull'sche Stiftung 28
4. die Stephani'sche Stiftung 29
5. die Schuhmacher'sche Stiftung 31
Rückblick 33

Seite

III. Abschnitt.

Die Ausgestaltung des Armenwesens von 1621 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

a) die Organisation des Armenwesens durch den Receß vom Jahre 1621 34
b) die Gründung des Waisenhauses 37
c) die Einführung einer Bettlerordnung 41
d) die Errichtung einer Armenkasse 41
e) die Neuregelung der Armenkasse und der Armenverwaltung in den Jahren 1795 und 1798 44
f) die Reorganisationsbestrebungen der städtischen Armenpflege in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 48
g) die Entstehung von neuen Stiftungen:
1. die Hartmanndorff'sche Armenstiftung 49
2. die Gerstenberg'sche Stiftung 50
3. die Schulz'sche Stiftung 51
4. die Brink'sche Stiftung 52
5. die Susemihl'sche Stiftung 52
Rückblick 52

IV. Abschnitt.

Der Ausbau des Armenwesens bis zum Beginn des Weltkrieges.

a) die Anstellung von Armenpflegern im Jahre 1853 53
b) die Einführung des Elberfelder Systems und der neuen Armenordnung im Jahre 1885 55
c) Verbesserung in der Armenkrankenpflege 59
d) Neuere Bestrebungen der Kinderpflege:
1. die Kinderstube 62
2. das Rettungshaus 64
3. die Einführung der Vormundschaftsordnung und weitere Verbesserung hinsichtlich der Kinderpflege 65
4. die weitere Entwickelung des Waisenhauses 68
5. die Säuglingspflege 69
e) die neuere Entwicklung der Armenanstalten:
1. das Graue Kloster 70
2. das Hl. Geist-Hospital 74
3. das Georgs-Hospital 77
4. der Stephanische Convent 79

Seite

f) Die Entstehung von Stiftungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts:
1. die Fabricius'sche Stiftung 81
2. die Brinkert'sche Stiftung 83
3. die Jungfrauenstiftung 83
4. die Woeldike'sche Stiftung 84
5. die Engel'sche Stiftung 85
g) die Gründung von weiteren städtischen Armenanstalten:
1. das Armenhaus, genannt die Armenkolonie 85
2. das Armenarbeitshaus 87
h) die kirchliche Armenpflege:
1. bei den 3 evangelischen Kirchen 89
2. bei der katholischen Kirche 90
i) die private Armenpflege:
1. der Privat-Armenverein 90
2. der allgemeine Verein gegen Hausbettelei 91
3. das „Committee für die Volksküche" 91
4. der vaterländische Frauenverein (Martinstift) 93
5. die evangelischen Frauenvereine 94
6. der Privatnähverein 95
j) Vereine zur Vorbeugung der Armut:
1. Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 95
2. Verein zum „Blauen Kreuz" 96
Rückblick 97
Schlußwort 99

Literaturverzeichnis.

I. Allgemeine Werke.

Böhmert, Das Armenwesen in 77 Deutschen Städten und einigen Landarmen-Verbänden. Dresden 1886.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil. Volkswirtschaftspolitik. 5. Abschnitt. Armenwesen und Armenpflege, Jena 1912. 6. Aufl.

Emminghaus, Das Armenwesen und die Gesetzgebung. Berlin 1870.

Guth, Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens". Band X, Heft 4, Heilbronn 1885.

Hering, Die Liebestätigkeit der Deutschen Reformation in „Theologische Studien und Kritiken." Jahrgang 1883. 4. Heft. Gotha 1883.

Kurtz, Die Armenpflege im preußischen Staate, Breslau 1897.

Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897.

Rotzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg im Breisgau 1868.

Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894.

Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter. Leipzig 1884.

— Die christliche Liebestätigkeit seit der Reformation, Leipzig 1890.

Varges, Die Wohlfahrtspflege in den Deutschen Städten des Mittelalters, in „Preußische Jahrbücher" Berlin 1895. 81. Band. 1. Heft.

Weber, Armenwesen und Armenfürsorge. Leipzig 1907.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Armenwesen-Statistik-last. Jena 1910. IV. Aufl.

Handbuch der politischen Oekonomie, von Schönberg, Band 3, 2: Armenwesen, Tübingen 1897. 4. Auflage.

Schriften und Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

II. Quellenangaben.

Berghaus, Landbuch des Herzogtums Pommern und des Fürstentums Rügen, IV. Teil Band 1, Anklam 1866.

Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. II. Band Stralsund 1767.

— Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden etc. II. Band, Supplementen und Fortsetzung, Stralsund 1786.

Gadebusch, Schwedisch-pommersche Staatskunde. I. Teil. Greifswald 1786.

Helfritz, Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Greifswald 1911.

Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, Greifswald 1827.

— Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. I. Fortsetzung, Greifswald 1829.

Koch, Die Bedeutung und Wirkung des Visitationsabschiedes vom Jahre 1535 für Greifswald, „Pommersche Jahrbücher" Band 18. Greifswald 1917.

Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, Band I, Greifswald 1834.

Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster. I. Teil, Greifswald 1885.

— Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster. III. Teil, Greifswald 1887.

— Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster. Greifswald 1900.

Schultze, Geschichte der Stiftungen städtischen Patronats zu Greifswald, Greifswald 1899.

Uckeley, Die Einführung der Reformation in Greifswald, „Greifswalder Zeitung" vom 4. und 5. 11. 1909, Nr. 295 und 260.

— Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald, Pommersche Jahrbücher, 4. Jahrg. 1903.

Wehrmann, Die Pommersche Kirchenordnung von 1535 in „Baltische Studien" 43. Jahrgang Stettin 1893.

Akten und Urkunden des Ratsarchivs.
Akten des Magistrats.
Akten der Armenverwaltung.
Ordnungen der verschiedenen Armenanstalten.
Statuten der kirchlichen und privaten Wohltätigkeitsvereine.

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, einen Überblick zu geben, über die Entwickelung des Armenwesens der Stadt Greifswald von seinem ersten Entstehen bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

Ursprünglich hatte ich die Absicht, eine systematische Gliederung nach den Gesichtspunkten der offenen und geschlossenen Armenpflege vorzunehmen; doch mußte ich diesen Plan wieder fallen lassen, da es einmal an den nötigen statistischen Angaben fehlt, dann aber auch in älterer Zeit die offene und die geschlossene Armenpflege häufig ineinander übergreifen.

Eine Durchführung der Unterscheidung zwischen kirchlicher, privater, und städtischer Armenpflege für die ganze Zeit war auch nicht gut möglich, da eine genaue Trennung dieser Zweige erst in neuerer Zeit vorgenommen wurde.

Daher mußte ich ganz chronologisch vorgehen.

In der Entwicklung des Greifswalder Armenwesens lassen sich 4 Hauptabschnitte unterscheiden:

1. die Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Reformation;
2. die Periode von der Reformation bis zum Erlaß des Recesses vom Jahre 1621;
3. den Zeitraum vom Jahre 1621 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts;
4. den Abschnitt von 1850 bis zum Beginn des Weltkrieges.

An dieser Stelle sei es mir auch gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. jur. et Dr. phil. Kähler meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die zahlreichen Anregungen, die er mir zu dieser Arbeit gegeben hat.

I. Abschnitt.

Das Armenwesen bis zur Reformationszeit.

Die Armenpflege wird ausgeübt:

a) durch die drei Kirchen.

Das ganze Mittelalter hindurch ruhte die Armenpflege vornehmlich in den Händen der Kirche. Um daher den Ursprung des Armenwesens einer Gemeinde zu ermitteln, ist es nötig, auf die örtlichen kirchlichen Einrichtungen zurückzugehen. In Greifswald kann man die Erbauung des ältesten Gotteshauses, der Marienkirche[1]), bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verfolgen, während die Jacobi-[2]) und die Nikolaikirche[3]) einige Zeit später entstanden sind. Die lokalen Anfänge der kirchlichen Armenpflege Greifswalds sind dunkel. Nur soviel läßt sich erkennen, daß damals wie fast überall in Deutschland, so auch in Greifswald die Armenpflege von der Kirche ausschließlich durch Almosengeben ausgeübt wurde.

Zu diesem Zwecke waren in den drei Gotteshäusern Almosenbüchsen aufgestellt, worin die Kirchenbesucher nach Stand, Vermögen und Neigung ihre Scherflein legten. Die Erträgnisse dieser Sammlungen gelangten an bestimmten Tagen in der Woche an die Armen zur Verteilung. Man unterstützte die Armen zu jener Zeit aber noch nicht nach dem Grade der Bedürftigkeit, sondern spendete die Almosen ganz willkürlich an alle mehr oder minder Bemittelte, indem der Grundsatz vertreten ward: „Je mehr Almosen, desto besser für das künftige Seelenheil!“

1) Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, I. Teil, S. 477.
2) Derselbe, S. 603.
3) Derselbe S. 251.

b) durch die Brüderschaften.

Seit dem 14. Jahrhundert wurden an den hiesigen Kirchen sogenannte Brüderschaften errichtet, die sich der Armen ganz besonders annahmen. Ursprünglich setzten sich diese Vereinigungen nur aus Geistlichen zusammen; doch waren ihnen bald auch Männer aus dem Laienstande willkommen. Da die Mitglieder am ersten eines jeden Monats (calendae) zur Beratung ihrer Angelegenheiten zusammenkamen, hießen sie auch Kalandsbrüder.

Die älteste Brüderschaft befand sich an der Nikolaikirche und nannte sich der Heiligen Maria Magdalena zu Ehren. An der St. Marienkirche gab es eine St. Gregorius-Brüderschaft, während die Jakobikirche eine Brüderschaft zu den 12 Aposteln aufzuweisen hatte. Im Laufe der Zeit entstanden noch mehrere Vereinigungen dieser Art, die aber alle mit der Einführung der Reformation ihr Ende erreichten[1]). Aus einem Ablaßbriefe aus dem Jahre 1434 geht hervor, daß die geistlichen Mitglieder der Greifswalder Brüderschaften an bestimmten Tagen im Jahre Messe lasen und Predigten hielten und bei diesen Gelegenheiten milde Gaben an die Armen austeilten[2]).

c) durch die beiden Klöster.

Neben der Kirche und den Brüderschaften waren es auch die beiden Klöster, die für die Armen sorgten. Das älteste Kloster wurde im Jahre 1242 in Greifswald gegründet[3]). Danmals schenkte der Graf von Gützkow, Jaczo der I., dem Finanziskanerorden, der sich in jener Zeit über Norddeutschland ausbreitete, zwischen der heutigen Mühlen- und Rako-

1) Koch, die Bedeutung und Wirkung des Visitationsabschiedes vom Jahre 1535 für Greifswald. Pommersche Jahrbücher, Band 18, Greifswald 1917.

2) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. I. Fortsetzung S. 57.

3) Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, S. 1122.

werstraße einen Bauplatz, auf dem sich die „Grauen Brüder" — wie die Franziskaner ihrer grauen Kutte wegen hießen — niederließen. Bald darauf wurde das Dominikanerkloster, das nach der Farbe des Ordensgewandes auch das „schwarze Kloster" hieß, an der Stelle erbaut, wo sich jetzt die Universitätsklinik und die Anatomie erheben[1]). Wie die Mönche im einzelnen der Armut in Greifswald zu steuern suchten, entzieht sich der geschichtlichen Betrachtung. Man kann aber wohl mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß sich die Mönche beider Klöster ebenso wie die Kirche und die Brüderschaften der offenen Armenpflege bedienten, indem sie Naturalien an die Bedürftigen spendeten. Gerade diese Art der Unterstützung bildete in damaliger Zeit wohl den wichtigsten Zweig der klösterlichen Wohltätigkeit.

d) durch Stiftungen.

Etwas besser unterrichtet sind wir darüber, wie die wohlhabenden Bürger Greifswalds vor der Reformationszeit schon häufig durch die Errichtung von Stiftungen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung Armenpflege trieben.

1. die Warschow'sche Stiftung.

Als die älteste Stiftung dieser Art ist die Warschow'sche Stiftung anzusehen. Der im Jahre 1486 verschiedene Bürgermeister Peter Warschow bestimmte in seinem Testamente, daß die Einkünfte aus seinem in der Fischstraße gelegenen Hause und den dazu gehörigen Ländereien auf ewige Zeiten für die Aussteuer armer Jungfrauen, deren Väter zu einem der sogenannten 4 Gewerke, nämlich der Schmiede, Schuster, Schneider und Pelzer, gehörten, Verwendung finden sollten. Ferner ordnete der Stifter an, daß das Vermögen die Altersleute der 4 Gewerken abwechselnd verwalten sollten. Als Entschädigung

3) Pyl, S. 1141.

hierfür bewilligte Warschow ihnen alljährlich eine Collation, bestehend aus Fisch, Braten und einer halben Flasche Wein[1]).

2. Die Bartkow'sche Stiftung.

Eine weitere Stiftung für die Armen wurde durch den Bürgermeister Borchard Bartkow errichtet. Er vermachte in seinem im Jahre 1491 abgefaßten Testamente einen großen Teil seines Vermögens den Bedürftigen seiner Vaterstadt. Er ordnete an, daß die als Testamentsvollstrecker bestimmten Ratsherren alljährlich am Martinstage den „Hausarmen" ein silbergraues Anklam'sches Laken kauften; sie sollten das Laken aber selbst zu Röcken schneiden lassen und darauf achten, daß die Armen „das Gewand ja nicht verkaufen, und das Geld vertrinken." Ferner sollten jährlich an drei arme Jungfrauen je 20 Mark[2]) zur Verteilung gelangen, als „Hülfe zum Brautschatz." Außerdem bestimmte der Testator noch, daß jährlich 10 Last[3]) Kohlen den Armen gewährt werden sollte; hiervon mußten entfallen 2 Last auf „die armen, siechen, elenden Leute in St. Jürgen", 3 Last auf „die elenden Prövener zum Hl. Geist" und 5 Last auf „die armen Leute hier in der Stadt, die in den Kellern und in den Böden wohnten." Endlich setzte Bartkow noch in seinem Testamente fest, daß sowohl die Elenden des St. Georgs-Hospitals als auch die elenden Prövener zum Hl. Geiste einen großen kupfernen Kessel erhalten sollten, „damit sie sich darin mögen machen warmes Wasser und Lauge und sich reinigen[4])."

Weitere Einzelheiten über die private Wohltätigkeit jener Zeit fehlen.

c) durch das Heilige Geist-Hospital.

Die ersten Anfänge der städtischen Armenpflege haben wir in der Errichtung des Hl. Geist-Hospital zu erblicken. Als

1) Vergl. S. 25.
2) 1 Mark = 16 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig.
3) 1 Last = 8 Drömt. 1 Drömt = 12 Scheffel.
4) siehe Seite 25.

in der Mitte des 13. Jahrhunderts nach dem Muster des von Papst Innocenz III. in Rom gegründeten Hospitals „San. Spirito" ähnliche Wohlfahrtsanstalten in fast allen größeren Städten Italiens, Frankreichs und Deutschlands erbaut wurden, schritt man auch in Greifswald zur Gründung eines Hl. Geist-Hospitals. Das Entstehungsjahr ist nicht bekannt. Dagegen deutet eine Urkunde aus dem Jahre 1262 darauf hin, daß das Hospital um jene Zeit bereits bestanden hat[1]). Es befand sich außerhalb der damaligen Altstadt, an der Stelle, wo heute die Weißgerberstraße in die Langestraße mündet. Durch das Wohlwollen der Landesfürsten wurde das Hospital reichlich mit Schenkungen versehen. So bestimmte z. B. Herzog Wartislaw III. in der bereits erwähnten Urkunde, daß das Heiligengeisthaus jährlich 1 Drömt Roggen und 1 Drömt Malz aus den städtischen Mühleneinkünften, die ihm als Landesherrn zustanden, erhalten sollte. Mit den Fürsten wetteiferten die Bürger Greifswalds das Hospital so reichlich wie nur irgend möglich auszustatten; mußten seine Segnungen doch auch gerade ihnen am meisten zugute kommen. Im Jahre 1345 überließ Johann von Gristow dem Hl. Geist-Hospital eine jährliche Geldrente in Höhe von 12 Mark. Der Pfarrherr der St. Nicolaikirche, Thidericus Vogt, vermachte in seinem Testamente vom Jahre 1364 dem Hospiz ebenfalls einen beträchtlichen Teil seines Vermögens[2]).

Auch der Grundbesitz des Hl. Geist-Hospitals wurde durch freiwillige Zuwendungen vermehrt. So verlieh der Abt des benachbarten Klosters Eldena dem Hospital Ende des 13. Jahrhunderts — ein genaues Jahr ist uns nicht überliefert — 2 Hägerhufen[3]) Land. Auf diesem Grundstück wurde das Hospital-

1) Die Urkunde befindet sich unter Aktenzeichen H. 1 im hiesigen Ratsarchiv. Sie ist deshalb noch besonders bemerkenswert weil sie das älteste Stadtsiegel aufweist.
2) siehe Urkunde M. 4 im Ratsarchiv.
3) 1 Hägerhufen = 109¼ Morgen.

gut „Heiligen-Geisthof" angelegt, das bald durch Ankauf von weiteren Hufen vergrößert wurde.

Nach einer Verordnung, die bereits aus dem Jahre 1262 datiert, durften nur diejenigen Armen in das Hospital aufgenommen werden, die durch Alter und körperliche Gebrechen arbeitsunfähig geworden waren. Sie empfingen neben freier Wohnung und Heizmaterial auch noch Naturalien und Geldunterstützungen, die durch freiwillige Spenden aufgebracht wurden. So schenkte die Familie Hilgemann den Hospitaliten alljährlich 4 Scheffel Roggen und 14 Hühner. Der Ratsherr Hagedorn stiftete für die Bewohner des Hl. Geisthauses alljährlich 100 Mark als Beihülfe für die Kleidung. Durch das bereits oben erwähnte Testament des Bürgermeisters Bartkow gelangten auch noch jährlich 3 Last[1]) Kohlen zur Verteilung.

Außer den Armen konnten auch alleinstehende Personen und Eheleute aufgenommen werden, sofern sie über soviel Mittel verfügten, die ausreichten, sich in das Hospital einzukaufen. Im Stadtbuch des Jahres 1306 findet eine Witwe Elisabeth Wegher Erwähnung, die für sich und ihre Tochter 55 Mark an Einkaufsgeld gezahlt hatten. Außerdem hatte sie sich verpflichtet, ihr ganzes Hab und Gut dem Hospital zu vermachen. Als Entgelt wurde ihr außer freier Wohnung noch eine vierteljährliche Hebung in Höhe von 2 Mark gewährt. Auch in weiteren Stadtbüchern aus jener Zeit finden noch Namen von verschiedenen Hospitalinsassen Erwähnung; doch läßt sich hieraus kein genaues Bild machen, wie groß die Anzahl der Armen war, die vor der Reformationszeit alljährlich im Hl. Geist-Hospital eine Heimstätte fanden.

Die Vermögensverwaltung des Hospitals wurde vor der Reformation durch zwei aus der Mitte des Rats[2]) gewählten

1) Siehe Anmerkung 8, Seite 14.

2) Bereits im Jahre 1250 war Greifswald durch den Herzog Wartislaw III das Lübische Stadtrecht verliehen worden. Vgl. auch Helfritz die Finanzen der Stadt Greifswald, S. 7.

Provisoren vorgenommen, die alljährlich dem Rat Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen hatten[1]).

f) durch das St. Georg-Hospital.

Wie das Hl. Geist-Hospital für die Armen bestimmt war, so nahm sich das St. Georgs-Hospital in jener Zeit hauptsächlich der Aussätzigen Greifswalds an. Als durch die Kreuzzüge der Aussatz in Westeuropa eingeschleppt wurde, und sich sehr schnell verbreitete, war man in allen Städten darauf bedacht, für die mit dieser ansteckenden Krankheit Behafteten besondere Anstalten zu errichten. In Deutschland waren diese Hospitäler fast durchweg dem Heiligen Georg geweiht und lagen wegen der großen Ansteckungsgefahr der Kranken meistens außerhalb der Städte.

Wann das Hospital zum Heiligen Georg in Greifswald erbaut wurde, ist aus den Urkunden der Stadt nicht ersichtlich. Zum ersten Male wird das Georgs- oder Jürgen-Hospital im Stadtbuch vom Jahre 1301 erwähnt. Es befand sich der Sitte der damaligen Zeit entsprechend vor dem Mühlentor an der Landstraße nach Wolgast. Das Georgs-Hospital erwarb ebenso wie das Hospital zum Hl. Geist ausgedehnten Grundbesitz. Im Jahre 1322 überließ der Fürst Wizlaw III. von Rügen dem Jürgen-Hospital und dem Hospital zum Hl. Geist gemeinschaftlich das im Grimmer Kreise gelegene Gut Karrendorf. Wie aus den ältesten Rechnungen vom Jahre 1478 zu ersehen ist, besaß das St. Georgs-Hospital damals ferner noch 4 Bauernhöfe nebst den dazu gehörigen Wiesen und eine Mühle. Einige Jahre später gelangte das Hospital in den Besitz der Güter Sanz und Wilmshagen.

Neben den vor dem Mühlentor gelegenen Grundstücken und Gebäuden empfing das Hospital innerhalb der Stadt eine Reihe von Häusern, Buden und Äckern, die allerdings teilweise

1) Rechnungsbücher des Hl. Geist-Hospitals aus der Zeit vor der Reformation sind nicht vorhanden.

nur vorübergehend in seinem Besitz blieben. Als dauerndes Eigentum behielt das Hospital die beiden Häuser am früheren Marienkirchhof an der Ecke der Langenfuhr- und Brüggstraße, die es schon im Jahre 1322 durch Vermächtnis der Familie von Lübeck erwarb. Außer dem Grund und Boden bekam das Hospital auch jährlich Geldrenten und Naturalien. Aus Bußdorf, das sich im Besitz der Familie Behr befand, bezog es bereits seit 1355 7 Mark Rente. Göslar, das im Grimmer Kreise lag, war dem Hospital mit einem Bauernhofe für eine Rente von 4 Mark verpfändet. Aus dem zum Kloster Eldena gehörigen Gute Steffenshagen empfing das Hospital alljährlich eine Lieferung an Honig und Wachs von 12—13 Bienenstöcken, die der dortige Bauer Hans Lange im Umfange von 23½ bis 31½ Pfund Honig für die Hospitaliten und von 2 Stücken Wachs für die Altarlichte entrichten mußte.

Man unterschied beim Georgs-Hospital 2 Hauptgebäude. Das eine, der älteste Teil des Spitals hieß das „Siechenhaus", auch „Elende Hus" genannt, und war ursprünglich nur zur Aufnahme der Aussätzigen bestimmt, die von den übrigen Bewohnern des Georgs-Hospitals getrennt lebten. Das zweite Gebäude, an das sich noch eine Reihe von kleineren Häusern oder sogenannten Buden anschlossen, und das man als den St. Georgshof bezeichnete, wurde von den Präbendaren, die sich ebenso wie im Hl. Geist-Hospital für eine gewisse Geldsumme einkaufen konnten, bewohnt. Im Jahre 1488 betrug das Einkaufsgeld für eine Person 50 Mark.

Die Präbendare bekamen außer freier Wohnung auch noch Geld und Naturalien. Sie mußten ihrerseits aber auch dafür Sorge tragen, daß die von ihnen bewohnte Bude in gutem Zustande erhalten blieb, und daß ferner nach ihrem Ableben ihr ganzes Mobiliar dem St. Georg-Hospital zufiel. An bestimmten Festtagen wurde den Hospitaliten noch besondere Mahlzeiten (spisunge) gewährt. Aus den alten Hospitalrechnungen geht hervor, daß diese Speisungen gemeinsam eingenommen wurden und aus Fleischgerichten und Gemüsen

bestanden, wozu Bier getrunken wurde. Als älteste Präbendare werden genannt im Jahre 1332 Wobbe, Rackow, 1353 Ritter, Rohde, 1376 Mechtilde Gorslaw, 1383 Nicolaus Hane und seine Gattin Mechtilde, 1409 Peter Gruge, 1464 Mathias Häne und seine Frau Anneke. Aus dem Jahre 1478 ist uns ein namentliches Verzeichnis aller damals im Georg-Hospital befindlichen Pfleglinge überliefert, woraus hervorgeht, daß zu jener Zeit sechszig Präbendare im Jürgen-Hospital untergekommen waren.

Seit seiner Gründung wurde die Verwaltung des St. Georgs-Hospitals von 2 Ratsmitgliedern ausgeübt, die man auch als „St. Jurgensheren" bezeichnete. Diese hatten hauptsächlich die Einkünfte des Hospitals zu verwalten und die notwendigen Ausgaben vorzunehmen. Alljährlich mußten sie dem Bürgermeister und den Ratsherren Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ablegen.

Nach den aus jener Zeit erhaltenen Rechnungsbüchern betrug die Einnahme im Jahre 1477/78 518 Mark 4 Schillinge, während 447 Mark 1 Schilling verausgabt wurden. Dieses Verhältnis hielt sich bis zur Reformationszeit ungefähr auf derselben Höhe.

g) durch verschiedene Convente.

Außer den bereits erwähnten Hospitälern bildete einen wichtigen Faktor für die damalige Armenpflege jene Reihe von Häusern und Buden, die unter dem Namen „Convente" bekannt sind. Genaueres über die Art der Entstehung dieser Convente ist nicht überliefert; ebenso fehlt jede Nachricht, wann sie gegründet wurden. Wahrscheinlich verdanken aber die Convente ihren Ursprung dem Wohltätigkeitssinn einzelner Familien, die kleine, abgelegene Häuser und Buden erwarben, um sie sodann den Armen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Neben freier Wohnung empfingen die Bewohner dieser Convente, ebenso wie die Insassen der beiden Hospitäler auch noch häufig kleine Geldunterstützungen und Na-

turalien. Einige Buden waren auch den weniger Bedürftigen zugewiesen, die ein kleines Einkaufsgeld zu entrichten hatten.

Man hat vor der Reformationszeit zu unterscheiden zwischen 3 größere und 10 kleinere Convente. Zu den ersteren gehörten einmal der „Große Convent" bei der Jacobikirche in der Kapaunenstraße gelegen, sodann der „Reiche" und der „Arme Convent", die sich beide in der Rakowerstraße befanden.

Der „Große Convent" wird bereits im Stadtbuch vom Jahre 1355 erwähnt. Ferner erfahren wir aus dem Kirchenprotokoll des Jahres 1561, daß der „Cappun-Straten-Convent", 7 Morgen Acker besaß.

Der „Große Convent" enthielt 20 Wohnungen; der „Reiche" konnte 13 Personen aufnehmen, dagegen war der „Arme Convent" nur für 10 Personen bestimmt.

Die Verwaltung dieser Convente wurde durch mehrere Provisoren vorgenommen, die aus den Ratsmitgliedern gewählt wurden. Diese hatten darüber zu entscheiden, wer würdig war, in einen der Convente aufgenommen zu werden. Ferner waren die Provisoren auch berechtigt, solche Personen aus den Conventen zu beseitigen, die sich als streitsüchtig oder ungehorsam erwiesen.

Leider fließen die Quellen zur Erkenntnis der mittelalterlichen Armenpflege in Greifswald zu sparsam, als daß man ihre Einzelheiten noch weiter verfolgen könnte.

Rückblick.

Wenn wir auf das bisher Gesagte einen Rückblick werfen, so sehen wir, daß vor der Reformation sowohl die offene, als auch die geschlossene Armenpflege bereits in hohem Maße in Greifswald ausgeübt wurden. Während die Kirche, die Brüderschaften, die Klöster und die Stiftungen die Hauptträger der offenen Armenpflege sind, wird die geschlossene Armenpflege unter städtischer Aufsicht in den beiden Hospitälern vorgenommen. Der Hauptfehler der damaligen Armenpflege ist einmal im Mangel an Zusammenfassung der Mittel und sodann im Fehlen einer einheitlichen Organisation zu suchen.

II. Abschnitt.

Die weitere Entwicklung des Armenwesens bis zum Erlaß des Recesses vom Jahre 1621.

Mit der Einführung der Reformation[1]) trat auch auf dem Gebiete des Armenwesens eine große Änderung ein. Während die katholische Kirche den Standpunkt vertreten hatte, daß man den Armen kritiklos Almosen spenden solle und ihr Hauptgesichtspunkt dabei die Rücksicht auf das eigene Seelenheil war, vertraten die Anhänger des neuen Glaubens die Meinung, man müßte die Armen nur auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse unterstützen.

a) der Einfluß der Kirchenordnung vom Jahre 1535 auf die kirchliche Armenpflege.

Für die kirchliche Armenpflege in Greifswald war die Kirchenordnung vom Jahre 1535 von ganz besonderer Wichtigkeit[2]).

Durch sie wurde festgesetzt, daß in jeder Kirche ein Armenkasten errichtet werden sollte. Die Armen der verschiedenen

1) In Greifswald wurde die Reformation bereits im Jahre 1531 eingeführt.

2) Die Vorgeschichte dieser Kirchenordnung ist kurz folgende: Um sich der Herrschaft über die zu errichtende neue Kirche zu sichern, hatten die Pommernherzöge Philipp I. und sein Oheim Barnim I. auf den 13. Dezember 1534 einen Landtag nach Treptow a. R. berufen. Unter anderen war auch Bugenhagen, damals Stadtpfarrer in Wittenberg, erschienen. Dieser hatte sich bereits große Verdienste um die Ausbreitung des neuen Glaubens in Sachsen erworben. Er entwarf auch auf dem Treptower Landtage eine Kirchenordnung, in der in großen Grundlinien das kirchliche Leben in den pommerschen Gemeinden festgelegt wurde. Sowohl die Armenpflege, als auch das Predigtamt und der Gottesdienst wurden neu geordnet. Um in den einzelnen pommerschen Gemeinden die Neuregelung vorzunehmen, setzten die Herzöge sogenannte Visitationen ein, die mit Bugenhagen an der Spitze von Gemeinde zu Gemeinde reisten, die kirchlichen Verhältnisse prüften und dann einen ausführlichen Bescheid (Visitations-

Kirchengemeinden sollten hieraus Sonntags Nachmittags oder sonst zu gelegener Zeit von dem sog. Kastenherrn Gaben erhalten, um ihre Notdurft zu befriedigen. Damit der Armenkasten nie leer würde, sollten die von der Kirche angestellten „Kastenverwalter" oder „Kastenherren" Sonntags während des Gottesdienstes mit dem Klingelbeutel von Gläubigen zu Gläubigen gehen und Almosen einsammeln.

Auch wurden die Prediger angehalten, die Gemeindemitglieder zu ermahnen, die Gaben für die Armen reichlich fließen zu lassen.

Eine andere Einnahmequelle eröffnete sich dem Armenkasten bei frohen Festen oder in ernsten Stunden des Familienlebens, besonders bei Hochzeiten und Beerdigungen. Da soll man, wie der Visitationsabschied sagt, nicht vergessen, „den Armen Lazarum zu bedenken, der sich wol genügen läßt an dem, das vom Tische fällt"[1]).

Auf die anstaltliche und private Armenpflege übte der Receß[2]) vom Jahre 1558, den Herzog Philipp I. von Pommern erließ, einen nicht unwesentlichen Einfluß aus.

---

abschied) für die betreffende Kirche erließen. Nach Greifswald kam die Kommission Anfangs Juni 1535. Am 9. Juni 1535 schrieb Bugenhagen eigenhändig den Visitationsabschied für die hiesigen Kirchen. Das Original befindet sich noch heute im Staatsarchiv zu Stettin. Vgl. auch Ukeley „Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald."

1) Weitere Einzelheiten über die Ausübung der kirchlichen Armenpflege gehen aus den Kirchenbüchern jener Zeit nicht hervor. Über die neuere Entwickelung der kirchlichen Armenpflege, siehe Seite 122.

2) Der Ausdruck „Receß" hatte damals eine ganz andere Bedeutung als heute. Ähnlich wie man im alten Deutschen Reiche unter Reichsabschied (recessus imperii) die Zusammenfassung der Beschlüsse eines Reichstages verstand, waren die Stadtrecesse der früheren Zeit Zusammenfassungen von Maßnahmen der Staatsgewalt, die entweder auf ein unmittelbares Einschreiten des Landesherrn zurückzuführen waren, oder auf die Tätigkeit einer vom Landesherrn eingesetzten Visitationskommission. Der Receß vom Jahre 1558 befindet sich noch heute im Ratsarchiv unter Aktenzeichen K. 25.

b) Die Bedeutung des Recesses vom Jahre 1558 für die anstaltliche Armenpflege.

Den beiden Klöstern ist in diesem Receß ein besonderes Kapitel gewidmet. Das Franziskaner oder graue Kloster, deren letzte Mönche am 16. März 1557 für immer Greifswald den Rücken gekehrt hatten[1]), sollte in eine Stadtschule verwandelt werden. Über die Verwendung des Dominikaner- oder schwarzen Klosters heißt es im Receß wie folgt: „Nachdem aus vielen dringenden Ursachen unrathsam, daß die Schule, auch die Armen zugleich im grauen Kloster seyn sollten und auch das schwarze Kloster mit der Kirche und allen seynen Gebäuden ohne merklich große Unkosten nicht kann oder mag restauriret, noch folgends in wesentlichem Bau erhalten und wann gleich solche Unkosten zu ertragen möglich, man jetziger Zeit nicht weiß, wozu es genützet oder gebraucht könnte werden; so ist beschlossen und für gut angesehen, daß zur Errettung des Steins und Holzes, auch zur Verhütung mehreren Schadens und Schimpfs die Kirche des schwarzen Mönchklosters mit dem ersten abgenommen die anderen Häuser soviel nothwendig, unter Dach gebracht und dermaßen angerichtet werden, daß man die Armen darin allenthalben thun und unterhalten möge; und was dazu von den gebrochenen Steinen nicht nothwendig, daß solches zu desselben Brechens und Gebäudes Nothdurft verkauft und angewendet wäre. Und nachdem zu solchem Abnehmen vieler Leute Handreichung nothwendig seyn wird, soll bei gemeiner Bürgerschaft angehalten und verschafft werden, daß sie, zur Beförderung desselben christlichen Vornehmens für die Armen, wollten die Ihren zu dem Abbrechen Handreichung thun lassen, daß auch sonsten durch die Prediger von der Kanzel die Leute vermahnet würden, aus gutem christlichen Eifer zur Verfertigung gemeldeten Armenhauses, so dennoch große Unkosten erfordern wird, ihre milde Gaben und Handreichung zu thun. Was auch in der Klosterkirche an Lei-

---

1) Vgl. S. 139.

chensteinen oder anderem, davon Geld zu machen, und den Armen sonst nicht nütze, vorhanden ist, daß solches alles verkauft, zu dem Abbrechen und Wiederbauen möchte angeleget werden."

Der Rat der Stadt Greifswald ist aber dem Befehl, das schwarze Kloster in eine allgemeine Armenanstalt umzuwandeln, nicht nachgekommen. Er entschuldigte sich im Jahre 1563 dem Herzog von Pommern gegenüber, indem er angab, daß das Klostergebäude zu entlegen sei. Außerdem könne die Stadt die Mittel, die zum Umbau erforderlich seien, nicht aufbringen[1]).

Infolgedessen wurde das Dominikanerkloster im Jahre 1566 gegen eine Zahlung von 200 Gulden von der Stadt an die Universität abgetreten. Der Erlös des Verkaufes kam den Armen des grauen Klosters zu Gute, das die Stadt 1564 in eine allgemeine Armenanstalt umwandelte.

Hinsichtlich der beiden Hospitäler setzte der Receß nur die Zahl der Insassen fest. Er ordnete an, daß das Hl. Geist-Hospital 24 „elende Arme, und 73 Bedürftige", die über ein gewisses Einkaufsgeld verfügten, aufzunehmen habe. Für das St. Georgs-Hospital wurde die Zahl der Armen auf 9 beschränkt, während 64 Einkaufs-Präbenden, die die Mittel dazu besaßen, Unterkunft gewährt werden sollte.

Über die Conventе läßt sich der Receß folgendermaßen aus: „Es wird auch der Rath und die Verweser in Acht nehmen, ob künftig die kleinen Conventе und Armenhäuser so in der Stadt hin und wieder sind, abgethan und die Armen zusammen in eins gebracht und derselben Güter und Einkommen zusammengestoßen würden, daß auch gute Ordnung gemacht und auf sich gehalten wäre, daß rechte wahre Armen, so ehrlichen, aufrichtigen christlichen Wandels gewesen, in solche Gotteshäuser und Hospitale genommen und durch die, so mutwillig und gern Arme sind, den rechten wahren Armen das Brot aus dem Munde nicht gezogen werden."

1) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, I. Fortsetzung S. 188.

Demgemäß ließ der Rat der Stadt die kleinen Conventе allmählich eingehen, indem er ihr Vermögen, das meistens nur aus ein paar Äckern bestand, der Armenanstalt im „Grauen Kloster" zuwies, während die 3 größeren Conventе weiter fortbestehen blieben.

Da den Provisoren nach der Reformationszeit ein immer größerer Einfluß auf die Verwaltung der Conventе eingeräumt wurde, so bürgerte sich allmählich der Brauch ein, die drei großen Conventе nach ihren Verwaltern zu benennen. Der „Große Convent" der in der Kapaunenstraße gelegen war, hieß daher der „Westphali'sche Convent; der "„Reiche und der Arme" Convent die sich in der Rakowerstraße befanden, wurden „Schwarz'scher" bezw. „Engelbrecht'scher" Convent genannt[1]).

c) Die Bedeutung des Receſſes vom Jahre 1558 für die private Armenpflege.

Auch die bisher gemachten privaten Stiftungen wurden durch den Receß einer Revision unterzogen. Bezüglich der Warschow'schen Stiftung wurde hervorgehoben, daß die Einkünfte nicht nur Hausarmen, sondern auch Predigerwitwen zu Gute kommen sollten[2]).

Da das Bartkow'sche Testament im Original verloren gegangen war, so bestimmte der Receß, daß die Einkünfte in Höhe von 224½ Mark, wie folgt verteilt werden sollten:

1.	den 3 Testamentarien	15 Mark
2.	den Armen zu St. Jürgen	32 „
3.	den Siechen zu St. Jürgen zu Bier . . .	10 „
4.	für elende arme Weiber	10 „
5.	den Armen in den Gotteskellern für Kohlen .	20 „
	zu übertragen:	87 Mark

1) Der Westphalsche Convent wurde 1628 mit dem Waisenhause vereinigt, siehe S. 88. Der Engelbrecht'sche und der Schwarze Convent gingen 1843 in das Graue Kloster über. Siehe S. 79.

2) Siehe Schultze S. 198.

	Übertrag:	87 Mark
6.	den Siechen zu St. Jürgen für Kohlen .	6 „
7.	für arme Frauen für Kohlen	3 „
8.	für ein ganzes Tuch oder Laken Greifswaldisch Gewand davon den Armen Kleider zu machen	13 „
9.	Für arme fromme ehrliche Jungfrauen zu der Ehe	15 „
10.	den Hausarmen zu Schuhen.	12 „
11.	armen Schülern und die zum Studieren Neigungen haben	12 „
12.	den Vorstehern der Armen	15 „
13.	den Armen im Grauen Kloster zu Bier . .	20 „
14.	zu der Partikularschule, die eingerichtet werden soll	41½ „
	Summa:	224½ „

Die Verwalter der Bartkow'schen Stiftung scheinen aber in der Folgezeit diese Anordnung der Verteilung der Einkünfte nicht genau beachtet zu haben, denn in den Akten des Magistrats ist ein Verzeichnis der Ausgaben des Bartkow'schen Testaments vorhanden, aus dem hervorgeht, daß während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fremde Geistliche unterstützt und Beiträge zu auswärtigen Kirchenbauten geleistet wurden[1]).

1) Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geriet die Stiftung im Verfall. Aus einem Bericht des Bürgermeisters Tiebeböhl aus dem Jahre 1718 ist zu ersehen, daß der letzte Stiftungsverwalter Moritz Völschow (Ratsherr von 1662/1672) hieß, unter dem „dieses alte Testament in eine solche decadence gerathen, daß man nicht weiß, wo Bücher oder obligationes geblieben." Seit dem Jahre 1898 lebt die Bartkow'sche Stiftung teilweise wieder auf, indem die städtischen Kollegien beschlossen, zur Erinnerung an ihren verdienstvollen Bürgermeister Bartkow aus der Stadtkasse die früheren Zahlungen an die Stadtschule (Gymnasium), an das Waisenhaus und an das Graue Kloster in Höhe von 25 bezw. 20 Mark von neuem aufzunehmen.

c) Die Entstehung von weiteren Stiftungen.

Auch nach der Reformation legten die begüterten Bürger Greifswalds noch immer einen großen Wohltätigkeitssinn für ihre notleidenden Mitmenschen an den Tag. Sie suchten der Armut hauptsächlich durch reichlich dotierte Stiftungen zu steuern.

1. die Bukow'sche Stiftung.

Zu den bedeutendsten Stiftungen die nach Einführung des neuen Glaubens in Greifswald entstanden sind, gehört unzweifelhaft die Bukow'sche. Ihr Ursprung ist auf den Universitätsprofessor Heinrich Bukow zurückzuführen, der im Jahre 1531 in lateinischer Sprache sein Testament abfaßte, das er durch spätere Nachträge noch ergänzte[1]). Er vermachte hierin einen großen Teil seines sehr umfangreichen Vermögens den Armen.

Im § 28 seiner letztwilligen Verfügung ordnete der Stifter an, die Hälfte der Zinsen seiner Hinterlassenschaft zur Unterstützung christlicher Armen, besonders durch Gewährung von Kleidung, Schuhzeug und Kohlen, sowie zur Ausstattung ehrbarer Jungfrauen zu verwenden.

Nach § 56 sollten die beiden Convente in der Rakowerstraße und bei St. Jacobi zwei Tonnen Bier unter sich verteilen. (Item do ambobus Conuentibus in platea Rakowerstrate, et apud Sanctum Jacobum duas tunnas ceruisie inter se diuidendas.)

Der § 105 enthält eine Bestimmung, wonach Bukow für 5 Arme des außerhalb der Stadt gelegenen St. Georgs-Hospitals und für 5 Arme innerhalb der Stadt Bäder stiftete.

Außerdem gab der Testator noch dem Wunsche Ausdruck, sein Vermögen ständig durch 4 Administratoren verwalten zu lassen. Das älteste Rechnungsbuch dieser Stiftung stammt aus

1) Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden. Dagegen befindet sich noch eine genaue Abschrift dieses Testamentes aus dem Jahre 1539 unter Aktenzeichen B. 160 im hiesigen Ratsarchiv.

dem Anfang des 17. Jahrhunderts und zeigt an, daß das Kapital damals 13 500 Mark betrug, die 796 Mark Zinsen einbrachten[1]).

2. die Stojentin'sche Stiftung.

Als ein weiterer Beitrag zur Unterstützung der Armen in jener Zeit ist die Stojentin'sche Stiftung anzusehen. Die Witwe des Doktors Valentin Stojentin, der früher das Amt eines fürstlichen Rats bei dem Pommernherzog Bogislaf X. bekleidet hatte, setzte im Jahre 1548 testamentarisch fest, daß von den Einkünften ihrer in der Brüggstraße gelegenen beiden Häuser und Acker und Wiesen, deren Umfang 6 Morgen betrug, 39 Mark alljährlich zur Bekleidung der Armen verwendet werden sollten.

Die Ausgabenregister ergeben, daß die Zinsen dieser Stiftung nur im geringen Maße den Armen Greifswalds zu Gute gekommen sind. Der bei weitem größere Teil diente in früherer Zeit zur Unterstützung von auswärtigen Hülfsbedürftigen, die durch Brand oder Unfall Schaden erlitten hatten[2]).

3. die Krull'sche Stiftung.

Auch der Ratsherr Peter Krull errichtete im Jahre 1576 eine Stiftung zu Gunsten seiner armen Mitbürger. Sein Testament enthält folgende Anordnungen hinsichtlich der Armen[3]):

1. „Zur Aussteuer und Ausrichtung armer unberüchtigter Jungfrauen, wenn diese die heilige Ehe ordentlich begehren, sollen ausgetheilet werden jährlich 60 Mark; nach Gelegenheit der Personen;“
2. „den Armen im Grauen Kloster oder Hospital jährlich 20 Mark.“
3. „den Siechen oder leprosis in St. Jürgen jährlich 20 Mark;“
4. „an 24 arme Leute einem jeden von ihnen alle Woche auf einen gewissen Tag und Ort auszutheilen einen Schilling, macht jährlich 78 Mark;“[1])
5. „armen Studenten oder Scholaren zu denen gute Hoffnung ist, und allhier zu Greifswald geboren und zu Hause gehörig sind, sollen durch meine Testamentarien jährlich nach Gelegenheit ausgetheilet werden, 60 Mark;“
6. „rechten wahren Armen an gemeinem Gewande auszutheilen 120 Mark, zu Schuhen 60 Mark und Armen notdürftigen Leuten auszutheilen 60 Mark.“

Über die Verwaltung dieser Stiftung vor dem 30jährigen Kriege sind in den Magistratsakten keinerlei Nachrichten vorhanden[2]).

4. die Stephanische Stiftung.

Ferner bedarf auch der „Stephanische Convent“ als Armenstiftung aus damaliger Zeit noch besonderer Erwähnung. Sein Dasein verdankt der Convent dem Opfersinn des kurz vor dem 30jährigen Kriege an der hiesigen Universität wirkenden Professors der Rechte Dr. Joachim Stephani und seiner Ehefrau Barbara geb. Riebow.

Im Jahre 1604 faßte Stephani ein in lateinischer Sprache geschriebenes Schriftstück[3]) ab, in dem er und seine Gemahlin ein ihnen zugehöriges Haus nebst mehreren Buden in der

1) Die Stiftung besteht noch heute. Das Kapital ist auf 20 300 Mark angewachsen; die Zinsen betragen 850 Mark und werden zu wohltätigen Zwecken gebraucht. Vgl. auch Magistratsakten a. 577, 620 und 752.

2) Die Einnahme dieser Stiftung betragen heute rund 750 Mark, von denen 600 Mark für die Armen Verwendung finden.

3) Das Original dieser Stiftung befindet sich im Ratsarchiv unter Aktenzeichen K. 32.

1) Vgl. Anmerkung 2, Seite 14.

2) Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich heute auf 17000 Mark, die Zinsen in Höhe von 700 Mark werden auch jetzt noch im Sinne des Stifters verwendet.

3) Eine Abschrift des Testaments ist in den Magistratsakten A.87 vorhanden.

Papenstraße zur Aufnahme von Kranken und alterschwachen Armen bestimmten.

Die Conventsgebäude setzten sich zusammen aus einer Reihe von Buden, die den großen Hofplatz umschlossen und 21 Schlafzellen für arme Leute umfaßten, und aus dem Eckhause, das den von den Hospitaliten gemeinsam benutzten und auf Kosten der Stifter geheizten Wohnraum enthielt.

Die Stifter behielten sich und ihrer Familie das Recht vor, über die Aufnahme der Hospitaliten und die Wiederentfernung aus gerechtem Grunde die Entscheidung zu treffen. (jus nobis reservamus, ut penes nos omnis potestas sit, inhabitatores ejusdem recipiendi et ex justu causa dimittendi).

Am Schlusse ihres Testaments bitten Stephani und seine Gattin den Pommernherzog Philipp Julius als ihren Landesbischof die von ihnen angeordnete Stiftung zu genehmigen. Die landesherrliche Bestätigung scheint aber nicht erfolgt zu sein, denn im Jahre 1606 stellt Stephani einen neuen Antrag auf Genehmigung seines Stiftes. In demselben Schreiben beklagt sich der Stifter darüber, daß der Rat der Stadt die Hospitaliten mit Bürgerschoß (Steuer) belaste und denjenigen armen Leuten, die nicht freiwillig zahlen wollten, die Betten und Kessel habe wegnehmen und auf das Rathaus tragen lassen. „Darüber die armen Leute geschreiet und geweinet und etzliche auch in Krankheit geraten seyn und ist nicht anders und noch schlimmer, als wenn der Türke in Ungarn eingefallen verfahren, welches sich auch Jedermann verwundert, daß solch grausam Gewalt an solchen Leuten ist verübt worden."

Auf dieses Schreiben erließ der Herzog Philipp Julius im März 1607 eine Verfügung, die besagte, daß der Rat bei 1000 Rthlr. den Armen die gepfändeten Sachen zurückzugeben habe. Der Rat ließ sich aber durch diese Androhung nicht einschüchtern, sondern wandte sich an das Reichskammergericht. Infolge des bald darauf ausbrechenden 30jährigen Krieges ist ein Urteil in dieser Sache nicht erfolgt. Aus den

Rathausakten läßt sich nicht ersehen, ob die Stadt weiterhin auf eine Besteuerung des Convents verzichtet hat[1]).

5. die Schuhmacher'sche Stiftung.

Endlich ist auch noch die Schumacher'sche Stiftung aus dem Jahre 1606 anzuführen, wodurch die Armen Greifswalds in ganz besonderer Weise unterstützt wurden. Der Name der Stiftung rührt von dem Ratsherrn Joachim Schuhmacher her, der ein Kapital von „4000 Gulden Pommersch, jeden Gulden zu 24 Schillingen" für wohltätige Zwecke aussetzte. Bezüglich der Verwendung seines Vermögens ordnete der Testator an, daß der größte Teil der Einkünfte für die Armen gebraucht werden sollte, während der Rest für die Kirchen und Schulen bestimmt war[2]).

Über die Verteilung der Zinsen, die für die armen Leute in Frage kommen, läßt sich der Stifter folgendermaßen aus:

1. „soll wöchentlich 24 Armen nothdürftigen Leuten einem jeglichen gegeben werden 1 Schilling;
2. soll jährlich auf Martini rechten wahren Hausarmen an Schuhen 60 Mark ausgetheilt werden;
3. soll an Gewande jährlich auf Weihnachten armen Leuten ausgetheilet werden 120 Mark; jedoch sollen die Testamentarii gute fleißige Aufacht haben, daß dies Gewand sowohl, als die Schuhe solchen Leuten gegeben werden, die es wahrhaftig bedürfen und bei denen keine Vermuthung vorhanden, daß sie es verkaufen, versaufen, oder in andere Wege zu unnütze Verbringen und anwenden mögten;
4. abgebrannten oder sonsten nothdürftigen armen Leuten hie in der Stadt sollen von den Testamentarien 60 Mark ausgetheilet werden;

---

1) Die weitere Entwickelung dieser Stiftung, siehe Seite 79.

2) Das Originaltestament ist verloren gegangen; dagegen befindet sich in den Magistratsakten a. 34 eine Abschrift.

5. sollen jährlich armen ehrlichen Jungfrauen, wenn sie in den Eheſtand ſich begeben, nicht zu der Ausſteuer oder Kleidung, ſondern nach gehaltener Copulation zu ihrer beſſeren Unterhaltung 60 Mark verehret werden;
6. ſoll hiermit verordnet ſein, jährlich 60 Mark 4 armen Schülern oder Studenten auszutheilen;
7. ſoll jährlich den Armen im Convente vor dem Bettenthore gegeben werden 10 Mark;
8. ſollen die Armen im Grauen Kloſter jährlich auf Oſtern haben 20 Mark;
9. ſoll man jährlich auf Oſtern geben den Leproſen in St. Jürgen 20 Mark; ſo ihrer über zwey ſein; wenn aber nur zwey vorhanden, ſoll ihnen nur 10 Mark gegeben werden und die übrigen 10 Mark dem Teſtament zum Beſten aufgehoben werden."

Als Teſtamentsvollſtrecker ſetzte der Stifter den damaligen Bürgermeiſter und drei Ratsherrn ein; zugleich beſtimmte er, daß beim Tode eines der Teſtamentsverwalter die Überlebenden einen Nachfolger aus derjenigen Familie wählen ſollten, aus der der Verſtorbene ſtammte. Ferner wurden die Verwalter der Stiftung angewieſen, „alle Jahre auf Pfingſten klagliche aufrichtige Rechnung vor den Herren Bürgermeiſtern und zwey Ratsverwandten, ſo die Herren Bürgermeiſters dazu erwählen mögen, thun und nehmen dafür den Lohn von Gott dem Allmächtigen, der es ohne Zweifel vermöge, ſeiner Zuſage nicht wird unvergolten laſſen."

Während in den erſten Jahren die Zinſen des Schuhmacher'ſchen Kapitals ſtiftungsmäßige Verwendung fanden, trat bald hierin eine Änderung ein. Im Juni 1616 ließ nämlich der damalige Landesfürſt Herzog Philipp Julius dem Bürgermeiſter „Unſer Stadt Greifſchwalt" ein Schreiben zugehen, indem er befahl, „daß ihm wahrhafte Copey des Teſtaments des Sehligen Jochim Schomaker eingereicht werde"[1]).

1) Siehe Magiſtratsakte a. 58.

Nachdem der Herzog eine Abſchrift des Teſtaments erhalten hatte, ſtellte er an die Teſtamentarien der Stiftung das Anſinnen, die 4000 Gulden Kapital ihm gegen eine jährliche Zinszahlung zu übergeben.

Da die Stiftungsverwalter aber fürchteten, daß Philipp Julius die Zinſen nicht pünktlich zahlen würde, ſo antworteten ſie ihm, indem ſie den Zweck der Stiftung auseinanderſetzten, deren Einkünfte „jährlich auf gewiſſe Zeiten den armen und miſerabilibus perſonis, dem geiſtlichen Miniſterium und Schulgeſellen diſtribuiret werden ſollen, davon ſie leben und ihren Unterhalt haben ſollen." Weiterhin baten ſie den Herzog, von ſeinem Vorhaben Abſtand zu nehmen, denn es würde „Wehklagen und allerhand trauern" entſtehen, wenn die Zahlung der Zinſen nicht pünktlich vorgenommen würde; er ſolle ihnen vielmehr geſtatten, das Kapital an „Privat-Perſonen, ſo allhier im Lande geſeſſen, auszuthun."

Der Herzog ruhte aber nicht eher, bis er im Beſitz des Kapitals war; als Sicherheit ſtellte er den Teſtamentarien das Amt Torgelow zur Verfügung. Da Philipp Julius mit der Entrichtung der Zinſen in Verzug geriet, und trotz mehrfacher Bitten nicht zahlen wollte, ſtrengten die Stiftungsverwalter ſchließlich „im Intereſſe der miſerablen Verpflegten" gegen die Beamten des Amtes Torgelow Klage beim Königlichen Hofgericht an. Nach einem langwierigen Prozeß erreichten die Teſtamentarien am Ende des 17. Jahrhunderts — ein genaues Jahr iſt nicht bekannt — daß das Stiftungskapital aus den Einkünften des Amtes Torgelow zurückerſtattet wurde[1]).

Rückblick.

In dieſem Abſchnitt haben wir geſehen, daß ſowohl durch die Kirchenordnung von 1535 als auch durch den Receß vom Jahre 1558 der Greifswalder Armenpflege ein neues

1) Nach dem Etats von 1910 betragen die Zinſen dieſer Stiftung 1400 Mark, die im Sinne des Stifters verwandt werden.

Gepräge gegeben wurde. Die Kirche übte die Armenpflege durch die Kastenherren aus, die die Einsammlung und Austeilung der Unterstützungen an die Armen je nach dem Grade der Bedürftigkeit vornahmen; daneben suchten die wohlhabenden Bürger Greifswalds die Not der Armen durch private Stiftungen zu lindern. Für die anstaltliche Armenpflege war es von großem Vorteile, daß die Stadt das Graue Kloster in eine Armenanstalt verwandelte und die zerstreutliegenden kleinen Convente eingehen ließ. Obwohl die Hospitäler und Stiftungen von Ratsmitgliedern verwaltet wurden, und durch die Errichtung der Armenanstalt die städtische Armenpflege bereits weiter ausgebaut worden war, so kann doch in dieser Periode von einer schärferen Zusammenfassung des Armenwesens noch nicht gesprochen werden.

III. Abschnitt.

Die Ausgestaltung des Armenwesens von 1621 bis zur Mitte des 19. Jahrhunders.

a) Die Organisation des Armenwesens durch den Receß vom Jahre 1621.

Durch den Receß vom Jahre 1621, den der Pommernherzog Philipp Julius erließ, erfuhr die Greifswalder Armenpflege eine wesentliche Verbesserung in der gesamten Organisation[1]).

Da es früher häufig vorgekommen war, daß die aus der Mitte des Rats entnommenen Provisoren der Hospitäler und Convente die ihnen anvertrauten Wohltätigkeitsanstalten nicht ordnungsgemäß verwalteten[2]), so bestimmte der Receß in seinem ersten Teil, daß die unmittelbare Verwaltung der Armenanstalten von der Bürgerschaft ausgeübt werden sollte.

1) Das Original des Receßes ist nicht mehr vorhanden. Ein Abdruck befindet sich bei Dähnert, Bd. II, S. 285ff.

2) Vgl. z. B. oben Seite 22.

Die Administration hatte zu bestehen aus Kaufleuten, Brauern und Vertretern der 4 Gewerken, „folgendergestalt, daß nemlich 6 Personen von den Visitatoren spezifiziert und namkündig gemacht werden, welche vermöge des Eides, damit sie dem Landesfürsten und der Stadt verwandt sind, wiederum 12 qualifizirte, tüchtige, redliche, wohlbegüterte, unberüchtigte Männer, als 8 aus Kaufleuten und Brauern, und 4 aus den 4 Gewerken, die dem Rathe und jetzigen Administratoren mit Blutfreundschaft oder naher Schwägerschaft nicht verwendt sind, wiederum nominieren, und dieselben per publicam preces und fortem Gottes gnädigem Willen kommitieren und befehlen sollen."

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Hospitäler und Convente wurde dem Rat der Stadt vorbehalten, der auch die Kassenführung und die Verwaltung der Stiftungen vorzunehmen hatte." Soviel den Modum administrationis bey den Hospitalien anlangt, bleibt die Verwaltung der Jurisdiction billig bey dem Rathe, welcher aus seinem Mittel desfalls zweene Inspektures zu den administrirenden Bürgern verordnen wird[1])." Ferner wird in diesem Receß angeordnet, daß die Rechnungen der Kirchen, Klöster und Hospitäler und der übrigen Stiftungen alljährlich den Bürgermeistern unter Hinzuziehung des Generalsuperintendenten zur Nachprüfung vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Verleihung der erledigten Präbenden heißt es sodann weiter: „Die Collatur der Präbenden oder Pfrunden in den Hospitalien wird billig den Bürgermeistern und Inspektoren aus dem Mittel des Raths reserviret, jedoch daß die Nomination derselben Personen, so sich angeben, und derer benötigt seyn werden, bloß und allein bey den Administratoren verbleiben, und keine andere Personen, als aus denen so von den Administratoren ernennet worden, dazu eligieret und genommen werden sollen."

1) Die weitere Entwickelung der Hospitäler siehe Seite 97 u. 102.

Nachdem dann im Abschnitt „Testamenten" befohlen wird, daß ein Teil aus den Überschüssen der verschiedenen Stiftungen Verwendung finden sollte für die Errichtung und Erhaltung eines Waisenhauses, enthält ein weiterer Absatz dieses Recesses ein Kapitel betitelt „Bettlerordnung".

Da das Bettlerunwesen während des 30jährigen Krieges in Greifswald einen großen Umfang erreicht hatte, so wird bezüglich der zu errichtenden Bettlerordnung folgendes gesagt:

„Nachdem nun viele Jahre her von Fremden und Einheimischen augenscheinlich befunden worden, daß das Betteln in dieser guten Stadt vor den Thüren von vielen Leuten, alten und jungen darunter mehrenteils Müssiggänger und starke böse Buben, junge starke faule Weiber und Mägde gefunden werden, welche den wahren Armen das Brodt vor dem Maule entziehen, zu großer Unordnung gerathen, darüber sich dann die allgemeine Bürgerschaft zum Höchsten beschweret; so haben die verordneten Visitatores, dem Rath ihres tragenden Amts erinnert, und selbigem wohlmeynend dahin vermahnet, daß sie mit Zuziehung des Ministerii und der Bürgerschaft sich einer gewissen Bettler-Ordnung vereinbaren mögten."

Im letzten Teile des Recesses wird nochmals auf die Errichtung eines Waisenhauses hingewiesen. Es heißt dort wörtlich, wie folgt:

„Auch zweifelt man garnicht, es werden gute Leute und fromme Christen so von dem lieben Gott gesegnet worden, daß neue Wayßenhaus mit ansehnlichen Donationibus und milden Gaben zu dotiren."

In Verfolg dieses Recesses wurde zunächst eine besondere Armenverwaltung eingeführt. Sie setzte sich zusammen aus zwei Ratsmitgliedern als „Inspektores" und 9 „Provisores" oder „Examinatores", von denen 4 aus der Bürgerschaft, 3 aus den Kirchengemeinden St. Nicolai und St. Jacob und 2 aus St. Marien gewählt wurden. Dieser Armenverwaltung standen zur eigentlichen Ausübung der Armenaufsicht noch 5 Bettler- oder Prachtervögte zur Seite.

Bei den „Provisores" hatten alle diejenigen, „so in dasselbe Kirchspiel gehören und der Almosen leben und genießen wollen, sich anzugeben, und ihren Zustand, Schwachheit und Unvermögen Ihnen anzuzeigen, berichten und glaubwürdig bescheinigen zu lassen; worauf ihnen dann aus dem Armenkasten täglich ein oder mehrere Schillinge gewährt wurden. Diese Bestimmung kam infolge der durch den 30jährigen Krieg hervorgerufenen Not bald wieder außer Gebrauch[1]).

b) Die Gründung des Waisenhauses.

Die im Receß von 1621 angeordnete Errichtung eines Waisenhauses wurde schon bald in Angriff genommen. Ursprünglich sollte das Waisenhaus in dem Westphal'schen Convent untergebracht werden. Allein den am 23. 12. 1622 eingesetzten Waisenprovisoren gelang es mittels Vertrages vom29. 6. 1623, das dem Ratsherrn Lukas Pusch gehörige Haus in der Fleischerstraße nebst einer Scheune und einem Garten für 2500 Gulden zu erstehen. Im Jahre 1624 begann das Waisenhaus in der Fleischerstraße seine Tätigkeit.

Ein aus jener Zeit erhaltener „Extract[2]);" gibt uns über den Zweck und die Verwaltung des Waisenhauses folgende Auskunft: „Nachdem in der Anno 1620 gehaltenen Visitationen ein Neu Wayßenhaus anzuordnen, veranlasset, darin arme Wayßen und arme Leute, Kinder zur Arbeit gehalten, vom müssiggang und Betteln abgewöhnet, und also derselben mit Unterhaltung freyer Kost und Kleider möchet gereichet werden. Deß hat Ein Ehrenvehrter und Wollweyser Rath allhie zum Greifswaldt solches höchlich sich angelegen seyn lassen und uns nachbenanndten Personen, als nambl. Marten, Sukow, Johann von Essen, Adrian Barkholz, Johan Gültzkow, Hans Warnecke und David Wittlinge, zu provisores und Vorweser dieses Werk in Gottesnahmen anzurichten, und zu verwalten constituiret und bestetigt, Unß auch zwo Personen

1) Statistische Angaben aus jener Zeit fehlen vollständig.
2) Siehe Magistratsakte a. 60.

auß dem Mittel des Raths Benanntlich die zur selbigen Zeit anwesenen Kammerherrn, die Ehrenvehrten Wollgelachten und Wollwaysen H. Christoph Bünzow und Gustian Schwartz zu Inspektoren verordnet, auch an unterschiedliche gewisse Intraden, welches Theils gutherzige leute in der Visitation zu diesem Geistl. und Wollgemeinten Werke et pia devotione gegeben, Theils auch sonsten von beiden Hospitalien zum Heyl. Geist und St. Jürgen allhie auch aus den Testamenten jährlich zugeben eingewilligt, auch zu anfangs 20 Kinder ins haus eingenommen, und also in Gottesnahmen den anfang gemachet. Der Vielgetreue Gütige Gott wolle gnediglich geben, daß dieses Wollgemeinte Gute Werk zu seines allerheyligsten nahmens Ehr denselben so daran und darin Arbeiten zur Seeligkeit und dieser Stadt zum Ewigen Nachruhmb gereichen möge."

Bereits im Jahre 1628 mußte das Waisenhaus für die Kaiserlichen Truppen geräumt werden. Man richtete daher jetzt für die Kinder eine Zufluchtstätte im Westphali'schen Convent ein, dessen Vermögen mit dem des Waisenhauses vereinigt wurde.

Allein auch hier waltete kein glücklicher Stein über dem Hause. Das Conventsgebäude war bei dem Beschießen der Stadt durch den Großen Kurfürsten am 5. 11. 1678 stark beschädigt worden und nur notdürftig ausgebessert. Die Räume, die das Waisenhaus auf der rechten Seite dieses Gebäudes besaß, während den anderen Flügel arme Leute inne hatten, waren unzureichend und schlecht. Das einzige, vorhandene heizbare Zimmer diente einmal den Waiseneltern als Wohnung, dann mußte es aber weiterhin während des Winters noch einen Teil der Wirtschaftsvorräte aufbewahren. Das für die Waisen bestimmte Schlafzimmer war dunkel, dabei zugig und kalt.

Als der schwedische General Converneur Fürst von Hessenstein im Jahre 1784 bei Gelegenheit einer Besichtigung der hiesigen milden Stiftungen auch das Waisenhaus besuchte, war er nichts weniger als befriedigt, vielmehr äußerte er dem

ihm begleitenden Bürgermeister gegenüber in höchst ungnädiger Weise sein Mißfallen. Dementsprechend lautete denn auch das kurz darauf eingegangene „Reskript", in dem der Fürst sich auch im übrigen über den Zustand der hiesigen Wohlfahrtsanstalten tadelnd aussprach.

Bezüglich des Waisenhauses heißt es folgendermaßen[2]):

„Ein Gleiches kann im Weissen Hause vorgekehret werden, woselbst die Einrichtung sehr schlecht ist, die Kinder in einer Stube liegen, wo ein guter Hauswirth kaum seine Schafe und Schweine lassen würde, kein Feuerheerd, sondern nur eine zwischen zwo Reihen von Fenstern mit Löchern versehene Diele von Lehmerde vorhanden ist, auch die Kinder unter Federbetten liegen, sodaß, wenn sie des Morgens schwitzend aufstehen, sie sich leicht erkälten, überall aber keine Separation für Kranke eingerichtet ist, sodaß dieses eher eine Barbarie denn eine milde Stiftung genannt werden kann."

Dieses Schreiben verfehlte seine Wirkung nicht. Die Stadt beschloß, sofort eine Verbesserung des Gebäudes vorzunehmen. Zu den Kosten des Ausbaus, die auf 592 Rthlr., 46 Schilling veranschlagt waren, hatten die Administratoren des St. Spiritus-Hospitals 200 Rthlr. zugesichert, während der Rest durch eine Sammlung gedeckt werden sollte.

Im Frühjahr 1785 wurde mit dem Bau begonnen. Die im Oktober desselben Jahres nach erfolgter Bekanntmachung von den Kanzeln eingesammelte Kollekte ergab aber nur einen Ertrag von 170 Rthlr. Obgleich der Rat und die Bürgerschaft auch noch aus der Stadtkasse die Summe von 80 Rthlr. bewilligten, so genügte der Betrag doch nicht, vielmehr mußte der Bau, der bereits zur Hälfte fertig war, eingestellt werden.

Am 22. 4. 1787 reichten die Waisenhaus-Provisoren wegen Gewährung der zur Fertigstellung des Baues noch erforderlichen 3—400 Rthlr. bei dem Magistrat ein Gesuch ein, wobei sie von den Zuständen im Waisenhause die kläglichste

1) Siehe Magistratsakte a. 61.

Schilderung machten und zugleich bemerkten, „daß das erforderliche Bauholz zur Zeit mehrstenteils mit angeschafft sei und wenn der Bau nicht vollführt werde, auf der Straße versaulen müsse."

Der Magistrat antwortete hierauf, daß die verlangten 400 Rthlr. nicht gewährt werden könnten, da die Finanzlage der Stadt eine zu schlechte sei. Erst als im Beginn des vorigen Jahrhunderts die Finanzen Greifswalds sich nicht unbeträchtlich gehoben hatten, zeigte die Stadtverwaltung wieder Verständnis für den Neubau des Waisenhauses[1]). Da das Gebäude in der Kapaunenstraße wo die Waisen zuletzt untergebracht waren, verkauft war, erwarb die Stadt das Zechin'sche Gartengrundstück in der Langenstraße. Im Frühjahr 1823 wurde endlich der Grundstein zum neuen Waisenhaus gelegt.

Im Herbst des folgenden Jahres konnten die Waisenkinder ihr neues Heim beziehen. Die Baukosten betrugen 7700 Rthl., zu denen der Preis des Baugrundstückes mit 750 Rthlr. kamen, sodaß das neue Waisenhaus, abgesehen von den Kosten der Einrichtung, einen Aufwand von 4950 Rthlr. verursacht hatte, der zum größten Teil aus städtischen Mitteln bestritten ward. Das neue Waisenhaus war für die Aufnahme von 30 elternlosen Kindern eingerichtet. Die Sorge für das leibliche und geistige Wohl übernahmen ein Waisenvater und eine Waisenmutter[2]).

Die Einnahmen des Waisenhauses, die sich aus den Zinsen verschiedener Stiftungen sowie aus Kollekten bei Hochzeiten, Scheibenschießen und Promotionen zusammensetzten, ergaben im Jahre 1825 421 Rthlr., denen 800 Rthlr. Ausgaben gegenüberstanden. 1845 stiegen die Einnahmen auf 1012 Rthlr., während 1560 Rthlr. verausgabt wurden. Der Fehlbetrag wurde regelmäßig von der Stadtkasse übernommen.

1) Siehe Helfritz, S. 7.
2) Die weitere Entwicklung des Waisenhauses siehe S. 86.

c) Die Einführung einer Bettlerordnung.

Die bereits im Receß vom Jahre 1621 anbefohlene Bettlerordnung erließ der Magistrat erst nach Beendigung des 30jährigen Krieges. Das Jahr der Veröffentlichung ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß bestimmt wurde, außer denjenigen christlichen Armen, die unverschuldet ins Elend geraten waren, niemandem die Erlaubnis zum Almosenbitten zu geben. Wer betteln wollte, mußte sich vorher beim „Kammerherrn" melden, der je nach Dürftigkeit „Zeichen" austeilte, die die Inhaber berechtigten, wöchentlich einmal vor den Türen Almosen einzusammeln. Die Armen durften aber nur unter Aufsicht von zwei besonders angestellten „Bracher- oder Bettelvögten" herumziehen. Diese waren angewiesen, gegen jeden, der ohne das Zeichen des Kammerherrn zu betteln wagte, mit der Peitsche einzuschreiten[1]).

Seit dem Jahre 1786 wurde auch wieder wie zu Beginn des 30jährigen Krieges von den dazu bestimmten Herren „Eleemosynariis" Almosen aus Kollekten, die regelmäßig vierteljährlich an den Kirchentüren eingesammelt wurden, verteilt. Daneben verbleibt es aber bei der Erteilung von Erlaubniszeichen an solche, die auf eigne Faust betteln gehen wollten[2]).

Eine Verbesserung des Armenwesens, die im Jahre 1700 durch einen neuen Receß[3]) angeregt wurde, kam nicht zur Ausführung, da damals der nordische Krieg ausbrach, der auch hier in Greifswald viel Schrecken und große Verheerungen verbreitete.

d) Die Gründung einer Armenkasse.

Erst im Jahre 1738 ließ sich der Rat auf wiederholtes Drängen der Bürgerschaft bewegen, eine neue Almosen- und

1) Das ist der Tiefstand des ganzen Armenwesens, erklärlich aus der durch den 30jährigen Krieg hervorgerufenen Notlage in allen deutschen Städten.
2) Statistische Angaben aus jener Zeit fehlen völlig.
3) Siehe Dähnert, II. Band, S. 327ff.

Bettlerordnung[1]) herauszugeben, durch die „mittelst Anrichtung einer Armen-Kasse allen unordentlichen Betteln auf den Gassen und vor den Thüren, gesteuret werden soll."

Nur derjenige durfte aus der neugegründeten Armenkasse unterstützt werden, der „eine zeitlang hieselbst gewohnet, dabeneben ohne sein Verschulden in solchem Zustand gerathen, daß er sich nicht selbst ernähren und dem noth dürftigen Unterhalt verschaffen kann, es sey um das er durch Schwachheit und Gebrechen des Leibes, hohes Alter, oder sonsten dazu unvermögend, oder auch durch harte Unglücksfälle, als Kriegs-, Brand- und Seeschaden in solchem Zustande gesetzet worden. Faule und unnütze Tagediebe frische und junge Kerls oder Weibspersonen und überall Leute, die noch einigermaßen zur Arbeit tüchtig, sie sayn Aus- oder Einheimische, werden dem Allmosen zu genießen unfähig erkläret."

Der Armenkasse standen zwei aus der Mitte des Rats gewählte „Inspektores" vor, denen noch 4 Administratoren beigegeben waren, „zweene aus der Kaufmannschaft und zweene aus denen Gewerken, wovon ein Kaufmann und Gewerker mit dem anderen Kaufmann und Gewerker allemal gleich nach Neujahr abwechseln muß." Die „Inspektors" versahen zugleich das Amt eines Examinators, indem sie die Bittgesuche der Armen prüften. Die Administratoren hatten ein Register der Unterstützungsbedürftigen anzulegen, außerdem gab es noch zwei Bettler oder Prachervögte, deren Aufgabe am besten aus dem Wortlaut des Eides hervorgeht, den sie beim Antritt ihres Dienstes zu leisten hatten:

„Ich gelobe und schwere einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich der mir vorgelesenen Bettlerordnung soweit sie meinen Dienst betrifft, mich in Allem gemäß verhalten, des Sommers von 6 bis des Abends um 8 Uhr, und des Winters von 8 bis des Abends um 4 Uhr in meiner Hälfte der Stadt herum gehen, keinem, er sey Einheimischer oder Fremder, in

1) Derselbe, II. Band, Suppl. S. 1111ff.

oder außer den Jahrmärkten, in der Stadt, auf den Gassen, vor denen Kirchen- und Haustüren, oder Thor zu Betteln gestatten, mit denen Bettlern keine Durchstecherey treiben, noch mit ihnen durch die Finger sehen, keine Mißbräuche verschweigen, sondern die Armen und dessen wahre Beschaffenheit und Lebensart, soviel mir davon kund, wie auch wenn einer davon abgehet, solches anzeigen und dem Betteln aufs Beste Einhalt thun, den Herren Inspektoribus gehorchen und alles dasjenige thun und lassen, was sonsten die Ordnung gethan und lassen haben will, und einem christlichen und getreuen Bettlevoigt eignet und gebühret."

Da die bisher vor den Kirchentüren aufgestellten Becken einen dar zu geringen Beitrag für die Armen ergaben, wurde seit dem Jahre 1738 zum Besten der Armenkasse eine jährliche Steuer in Höhe von 4 Rthlr. von jedem Hausbesitzer erhoben[1]). Um der Armenkasse noch weitere Einkünfte zu verschaffen, stellte man in den Wirtshäusern und auf dem Ratshause Büchsen auf, „damit es einem jeden insonderheit denen Reisenden zur Erinnerung diene, Liebe und Barmherzigkeit an den nothleidenden Neben Christen zu erweisen." Ferner mußten die Bettelvoigte auf Befehl der Inspektoren bei Teilung von Erbschaften oder bei Kauf von Häusern und Schiffen mit der Büchse für die Armen eine Sammlung veranstalten.

Im ersten Jahre ihres Bestehens vereinnahmte die Armenkasse 1007 Rthlr. 2 Schilling, während 742 Rthlr. 15 Schilling ausgegeben wurden.

Während der Wirren des 7jährigen Krieges ging die Armenkasse ein; doch wurde sie im Jahre 1764 wieder eröffnet. Dabei sprach man den Grundsatz aus, daß jegliches Betteln, sowohl der Fremden als auch der Einheimischen zu unterbleiben haben. Jeder Arme solle sich damit begnügen, was er aus der Armenkasse erhalte.

1) Wesentlich ist hier der Übergang von freiwilligen Gaben zum Ausschreiben von Zwangsabgaben auf leistungsfähige Bürger.

Im Jahre 1782 betrug die Einnahme der Armenkasse 1038 Rthlr. 28 Schilling. Diese Summe setzte sich folgendermaßen zusammen:

495 Rthlr. 4 Schill.	von den bürgerlichen Einwohnern.
193 Rthlr. 24 Schill.	von den eximierten[1]) Einwohnern.
200 Rthlr.	vom St. Georgs-Hospital.
100 Rthlr.	vom St. Spiritus-Hospital.
50 Rthlr.	von der Nicolaikirche.
Sa. 1038 Rthlr. 28 Schill.	

Unterstützt wurden im selben Jahre 222 Personen, die je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit wöchentlich 2—10 Schillinge erhielten.

e) Die Neuregelung der Armenkasse und Einführung eines Armenkollegiums in den Jahren 1795 und 1798.

Der Stadtreceß vom Jahre 1795 brachte für das Armenwesen Greifswalds abermals eine große Veränderung. Bisher hatte es an einer genauen Übersicht über eine gerechte Verteilung der Einkünfte der im Jahre 1738 gegründeten Armenkasse sowie der Hospitäler und der zahlreichen Stiftungen gefehlt. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde durch den Receß angeordnet, daß eine allgemeine Armenkasse einzurichten sei, „in welche alles Armengeld aus allen publiken Kassen fließen solle."

Im einzelnen wurde sodann bestimmt, daß „diejenigen Gelder, welche aus den beiden Hospitälern St. Spiritus und St. Georgii, den Schuhmacher'schen Stojentin'schen, Krull'schen und Bukow'schen Testamenten jährlich an Extraprövenden und

1) Unter „eximierten" verstand man damals diejenigen Einwohner, die von der Gewinnung des Bürgerrechts ausgeschlossen waren. In Greifswald gehörten hierzu: Die Angehörigen der Universität, die Königl. Beamten, die Geistlichen und die Lehrer des städtischen Gymnasiums.

Gaben an verschiedene Arme außerhalb den Hospitalwohnungen, desgleichen an Almosen zu Kohlen, Schulen und Kleidungen ausgetheilet werden sollen, sowie deren Administratores sich rühmlichst gefallen lassen und auch hiedurch ausdrücklich bestätigt wird, der allgemeinen Armenkasse künftig dergestalt zufließen, daß zwar die jetzigen Percipienten solange sie leben und es bedürftig sind, an derselben ebensoviel, als wie bisher von den Hospitälern und Testamenten erhoben haben, von solchen Geldern genießen, nach ihrem Abgang aber diese Hebungen der Armenkasse zur Vermehrung ihrer Einnahme anheim fallen sollen."

Die übrigen Testamente, die als „Amter und Familienstiftungen" angesehen wurden, brauchten der allgemeinen Armenkasse keinerlei Unterstützung zu leisten. Sie mußten aber alljährlich dem neugegründeten Armenkollegium ein Verzeichnis aller bei ihnen aufgenommenen Armen einreichen. Ferner hatten sie genau anzugeben, wie hoch der Betrag war, der den von ihnen unterstützten Armen zu Gute kam, damit das Armenkollegium sich danach richten konnte, ob diese Armen „eines Beitrags aus der allgemeinen Armenkasse ganz oder zum Theil entbehren könnten."

Auch wurde die im Jahre 1738 eingeführte Armensteuer, die man nur widerwillig und ungern gezahlt hatte, abgeschafft. Dafür verpflichtete sich die Stadtkasse jährlich 500 Rthlr. der allgemeinen Armenkasse zu übergeben. Ferner bewilligten die Administratoren des Hl. Geist- und St. Spiritus-Hospitals alljährlich 100 Rthlr. für die Armenkasse. Daneben wurde aber noch die Einsammlung durch eine Hauskollekte befohlen. Sollten hierdurch nicht wenigstens 300 Rthlr. jährlich zusammengebracht werden, so stand es dem Magistrat frei, die Armensteuer wieder einzuführen.

Die Verwaltung der offenen Armenpflege wurde einem „Armenkollegium" übertragen, das sich aus 4 aus dem Rate gewählten „Quartierherren" und aus 8 von der Bürgerschaft gewählten Administratoren zusammensetzte.

Die ganze Stadt teilte man in 4 Quartiere ein, an deren Spitze sich je ein Quartierherr befand. Jedem Quartierherrn standen 2 Administratoren zur Seite, von denen einer der Kaufmannschaft und einer den 4 Gewerken angehören mußte. Damit die Quartierherren „stets in guter Kenntniß ihres Quartiers bleiben", wurde ihnen noch ein rechnungsführender Administrator aus dem bürgerschaftlichen Kollegium beigegeben.

Die Quartierherren mußten mit den Administratoren in dem ihnen zugewiesenen Bezirk genau die Verhältnisse der aus der allgemeinen Armenkasse zu Unterstützenden prüfen. Sie hatten festzustellen, wodurch die Armen in Not geraten waren. Ferner mußten sie auf „Lebenswandel und Bedürfnisse dieser Leute das Nöthige Augenmerk richten, damit nicht Unwürdige die Wohltat genießen, und den Würdigen so viel thunlich hinreichend geholfen werden möge."

Endlich waren die Quartierherren auch noch angehalten, fleißige und arbeitsame Bürger, die durch besondere Umstände vorübergehend in Dürftigkeit geraten waren, dem Armenkollegium zu melden, damit diesen verschämten Armen, „mit kleinen unzinsbaren Anleihen zur Anschaffung von Arbeitsgeräth und Materialien aufgeholfen und wieder in Nahrung gesetzt werden können." Die gewährten Darlehen durften aber die Summe von 50 Rthlr. nicht überschreiten und mußten innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden.

Die Quartierherren und Administratoren kamen am Schlusse jeden Quartals zusammen, „um über die Annahme oder Abweisung neuer Competenten, so wie alle bey den schon aufgenommenen Armen etwa vorzunehmende Veränderungen" zu beraten. In dringenden Fällen hatten die Quartierherren auch das Recht vorläufige Unterstützungen zu gewähren, deren Genehmigung sie aber auf der nächsten Quartalsversammlung nachholen mußten.

Im Jahre 1798 wurde eine neue Armenordnung erlassen, die aber im wesentlichen die Verbesserungen, die der

Receß vom Jahre 1795 auf dem Gebiete der Armenpflege gebracht hatte, bestätigte.

Es trat nur insofern eine Veränderung ein, als den 4 Quartierherren je ein Polizeidiener zur Seite trat, deren Hauptaufgabe darin bestand, jeden Bettler, der bereits eine Unterstützung aus der Armenkasse erhalten hatte, aus der Stadt zu weisen. Außerdem ist vielleicht noch bemerkenswert, daß nach dieser Armenordnung die Hinterlassenschaft derjenigen Personen, die eine Unterstützung empfangen hatten, zur Hälfte der Armenkasse anheim fallen mußte.

Über die Einnahme und die Ausgaben der Armenkasse nach der Neuordnung vom Jahre 1795 sind wir durch die teilweise überlieferten Rechnungsbücher aus jener Zeit etwas genauer unterrichtet.

Im folgenden ist eine kurze Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben vom Jahre 1796 bis 1805 gegeben.

	Einnahmen				Ausgaben			
1796	1240	Rthlr.	8½	Sch.	1107	Rthlr.	12	Sch.
1797	1422	„	19½	„	1176	„	12	„
1798	1491	„	31½	„	1181	„	39	„
1799	fehlt				fehlt			
1800	2052	„	1½	„	1607	„	19	„
1801	2186	„	6	„	1863	„	40	„
1802	2167	„	9½	„	1646	„	44	„
1803	2297	„	33½	„	2071	„	26	„
1804[1])	2242	„	28½	„	2403	„	45	„
1805	2352	„	16	„	2455	„	23	„

Dieses Verhältnis blieb bis zum Jahre 1820 ungefähr auf derselben Höhe. Seit dem Jahre 1821 stiegen die Ausgaben aber plötzlich auf mehr als 4000 Rthlr., während die Einnahmen nicht über 2500 Rthl. hinausgingen. Als Grund

1) Seit dem Jahre 1804 überwiegen die Ausgaben die Einnahmen der Armenkasse. Der Fehlbetrag wurde seit diesem Jahre durch die Stadtkasse gedeckt.

für diesen großen Betrag, der damals für die Armen verwendet werden mußte, heißt es in der Magistratsakte Nr. 655 folgendermaßen:

„Es ist hinlänglich bekannt, daß hiesigen Orts sich in den letzten Jahren wandernde Handwerkergesellen in bedeutender Anzahl eingefunden haben, und es ist daher wohl erklärlich, daß auch in dieser Hinsicht die Ausgaben der Armenkasse sich vermehrt haben." Als eine fernere Ursache wird angegeben, daß „bei den in letzter Zeit stattgefundenen Krankheits-Epidemien auch an solche, welche ihr Auskommen sonst zu sorgen im Stande sind, eine Beihülfe hat geleistet werden müssen"[1]).

f) Die Reorganisationsbestrebungen der städtischen Armenpflege in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Um die städtische Armenpflege in andere Bahnen zu leiten, wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von verschiedenen Bürgermeistern und Ratsherren Verbesserungsvorschläge gemacht.

Zunächst legte im Jahre 1820 der damalige Direktor des Armenwesens der Ratsherr Höfer dem Magistrat einen vollständigen Reorganisationsplan vor, der indessen nicht zur Ausführung gelangte.

Kurze Zeit darauf wollte der Bürgermeister Billroth ebenfalls eine Reform auf dem Gebiete des Armenwesens vornehmen. Von besonderer Bedeutung dürfte es sein, daß Billroth schon damals in der Hauptsache das erstrebte, was dem eigentlichen Wesen des später entstandenen Elberfelder Systems entspricht. Der Bürgermeister äußerte sich nämlich folgendermaßen:

„So darf kein einziger Armer da sein, der nicht seinen Pfleger hat. Dieser muß sein Ratgeber, sein Freund sein.

1) Über die weitere Entwickelung der Armenkasse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind keine Belege vorhanden.

Übrigens glaube ich kaum, daß ein Armenpfleger mehr als 8 bis 10 Arme unter seine Obhut nehmen kann".

Leider hatte der damalige Magistrat für diese wohlgemeinten Ratschläge kein Verständnis.

Auch der Syndikus Gesterding betonte vergebens, daß es dringend nötig sei, die Hospitäler, Convente, und sonstige milde Stiftungen und Armenanstalten mit der allgemeinen Armenpflege unter eine Leitung zu stellen.

Ähnlich wie all den früheren Bestrebungen erging es dem im Jahre 1833 vorgelegten Organisationsplan, der darauf abzielte, ein Armenkollegium, bestehend aus 2—3 Ratsmitgliedern als Vorsteher und 2 Beisitzern aus der Bürgerschaft, die die Kassenverwaltung zu besorgen hätten, sowie aus den Vorstehern der einzurichtenden Bezirke und den Quartier-Armenpflegern, zu bilden.

Als dann im Jahre 1847 nochmals ein Vorschlag gemacht wurde, die Stadt in 12 und die Vorstädte in 6 Armenbezirke einzuteilen, scheiterte die Ausführung dieses Planes an den kurz darauf ausbrechenden Wirren des Jahres 1848.

g) Die Entstehung von neuen Stiftungen.

Während die Reorganisationsbestrebungen der Bürgermeister und Ratsherren auf dem Gebiete der städtischen Armenpflege alle scheiterten, zeigte sich der wieder erstarkte Wohlstand der Greifswalder Bürger in der Wiederaufnahme der alten Sitte der Stiftungen, die die mit irdischen Gütern gesegneten Greifswalder zum Besten ihrer armen Mitbürger errichteten, wodurch für die private Armenpflege reichliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

1. Die von Hartmanndorff'sche Armenstiftung.

An erster Stelle ist hier die „von Hartmann-Dorff'sche Armenstiftung" zu nennen. Im Jahre 1815 bestimmte der Hofgerichtsassessor Dr. Christian Balthasar von Hartmann-

Dorff in seinem Testamente und in den hierzu ergangenen Nachträgen von 1818 und 1820, daß die eine Hälfte seines Vermögens in die hofgerichtliche Witwenkasse fließen sollte, während er die andere Hälfte der hiesigen Stadtarmenkasse überwies.

Obwohl der Stifter bereits im Jahre 1820 starb, so konnte doch infolge verschiedener damals schwebender Konkurse, bei denen mehrere der Nachlaßkapitalien beteiligt waren, die Trennung der Erbmasse erst im Jahre 1838 vorgenommen werden. Sowohl die Hofgerichtswitwenkasse als auch die städtische Armenkasse erhielten je 6544 Rthlr.

Nachdem das Hofgericht im Jahre 1849 aufgehoben war, wurde die Verwaltung der Stiftung dem Willen des Testators entsprechend dem königlichen Apellationsgericht übertragen. Als durch die Justizreorganisation auch dieses Gericht 1879 aufgelöst wurde, ging die Beaufsichtigung der Stiftung auf das hiesige Königliche Landgericht über.

Bei der Revision der Stiftungsrechnungen stellte der Magistrat verschiedentlich fest, daß die aus seiner Mitte gewählten Administratoren nicht immer die Unterstützungen gemäß dem Wunsche des Stifters an „verschämte Arme der ersten Bürgerklasse" verteilten. Es wurde daher im Jahre 1886 beschlossen, daß künftighin die Zinsen zur Hälfte für verschämte Arme der ersten Bürgerklasse und je ¼ für Arme der zweiten und dritten Bürgerklasse Verwendung finden sollten. Es konnten alljährlich 750 Mark an die Armen der verschiedenen Klassen ausgeteilt werden.

2. Die Gesterding'sche Stiftung.

Durch die Gesterding'sche Stiftung stellte die im Jahre 1838 verschiedene Ehefrau des Bürgermeisters Karl Gesterding, Karoline geb. von Vahl dem hiesigen Magistrat ein Kapital von 2500 Talern zur Verfügung, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich 80 Taler „an arme hiesige Witwen und elternlose Kinder besonders an solche von denen man weiß, daß sie nur ein kümmerliches Auskommen haben, aber um

Unterstützung anzusprechen, aus Ehrgefühl anstehen, verteilt und ausbezahlt als Honorar des Administrators jährlich 5 Taler, als Honorar der Revisionsbehörde jährlich 2 Taler, ausgesetzt und der dann bleibende Rest soweit nicht davon noch etwas zu den gebräuchlichen sonstigen Verwaltungskosten erforderlich wird, zur Verbesserung des Kapitalfonds zurückgelegt und sobald sich die Gelegenheit findet, zinsbar bestätigt, der Betrag der jährlichen Zinsen dieser Ersparnisse aber demnächst immer an arme Witwen und Waisen mitverteilt werden möge."

Das Stiftungskapital wurde von der Stadt gegen die Verpflichtung eine immerwährende Rente von 100 Talern an die Stiftung alljährlich zu zahlen, angenommen. Seit dem Jahre 1848 wird die Rente im Sinne der Verstorbenen verwandt.

3. Die Schulz'sche Stiftung.

Die Schulz'sche Stiftung kommt besonders armen Handwerkerwitwen zu Gute. Die im Jahre 1847 verstorbene Schneiderwitwe Schulz hat den größten Teil ihres Vermögens zu einer „Stiftung für unbescholtene, hülfsbedürftige Witwen vom Gewerkstande jedoch mit Ausnahme der 4 Gewerke der Backer, Schuhmacher, Schneider und Schmiede bestimmt[1]). Am Martinstage sollten alljährlich die Einkünfte dieser Stiftung verteilt werden. Das Vermögen besteht aus 3 Morgen Acker und einem Kapital von 485 Mark. Die Pacht und Zinseinnahmen belaufen sich jährlich auf etwa 110 Mark, von denen 100 Mark für Unterstützungen von 10 Handwerkerwitwen verfügbar sind.

Die Verwaltung der Stiftungen wird unter Aufsicht des Magistrats durch einen Administrator aus dem Handwerkerstande vorgenommen.

---

1) Der Ausschluß dieser 4 Gewerke ist dadurch zu erklären, daß für diese bereits die Warschow'sche Stiftung bestand. Vergl. S. 4.

4. Die Bring'sche Stiftung.

Auch die im Jahre 1847 vom Senator Bring errichtete Stiftung verfolgt den Zweck mit den Zinsen eines Kapitals in Höhe von 1500 Mark bedürftige Witwen und elternlose, unversorgte Kinder zu unterstützen.

Der Stifter bemerkte noch ausdrücklich in seinem Testamente, daß zunächst nur die Hälfte der Zinsen verteilt werden sollte, während die andere Hälfte zur Aufbesserung des Kapitals bestimmt war. Erst wenn die Summe von 30 000 Mark erreicht sei, dürfe der ganze Ertrag des Kapitals für die Armen benutzt werden[1]). Die Verwaltung der Stiftung wurde 2 Administratoren aus dem Kaufmannstande übertragen.

5. Die Susemihl'sche Stiftung.

Endlich ist aus jener Zeit auch noch die Susemihl'sche Armenstiftung zu erwähnen. Sie wurde im Jahre 1849 durch die 5 Kinder des Ratsherrn Christian Susemihl im Auftrage ihres im Jahre 1848 verstorbenen Vaters ins Leben gerufen. Das Stammkapital der Stiftung betrug 4500 Mark, dessen Zinsen dafür gebraucht werden sollten, verschämte Arme hiesiger Stadt zu unterstützen.

Im Jahre 1866 wurde die Stiftung durch ein Legat von 600 Mark, das eine Verwandte des Stifters dem Susemihl'schen Armenfonds zuwies, vergrößert, sodaß seit jener Zeit aus dieser Stiftung jährlich 250 Mark verschämten Armen zu Gute kommt.

Rückblick.

Die Hauptmerkmale dieses Zeitabschnittes sind einmal in der Organisation der Verwaltung des Armenwesens unter Hinzuziehung von Kaufleuten und Handwerkern zu erblicken, sodann in der Einführung einer allgemeinen Armenkasse, die

1) Das Vermögen ist mittlerweile auf 6000 Mark angewachsen.

anfangs durch eine Steuer, dann aber durch eine jährliche Beihülfe aus der Stadtkasse unter Beibehaltung von Hauskollekten gefüllt wird. Die Auffassung, daß der Armenetat nur als ein Zweig des städtischen Haushaltsetats anzusehen ist, hat sich noch nicht Geltung verschaffen können. Ein großer Fortschritt für die geschlossene Armenpflege bedeutet die Errichtung des Waisenhauses. Für die Entlastung der Armenkasse ist die Gründung der verschiedenen Stiftungen wohlhabender Bürger nicht zu unterschätzen, wobei die Rücksicht auf verschämte Arme schließen läßt auf eine Notlage von Gesellschaftskreisen, die durch die volkswirtschaftlichen Veränderungen aus ihrer bisherigen Lage verdrängt wurden.

IV. Abschnitt.

Der Ausbau des Armenwesens bis zum Beginn des Weltkrieges.

Die Anstellung von Armenpflegern 1853.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der offenen städtischen Armenpflege in Greifswald ein neues Gepräge gegeben. Es ist dieselbe Zeit, in der auch der Privatarmenverein gegründet wurde[1]).

Es ist das Verdienst des Syndikus Dr. Teßmann, im Jahre 1853 die Anstellung von Armenpflegern erreicht zu haben.

Am 14. Dezember 1853 berief er eine Versammlung der mittlerweile entstandenen „Deputation für das Armenwesen", sowie derjenigen Bürger, die sich für die Armenpflege interessierten, und mit den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Armen vertraut waren.

Dieser Versammlung legte Dr. Teßmann seinen Reorganisationsplan vor, nach dem die ganze Stadt in 12 Be-

1) Vgl. S. 90.

zirke eingeteilt werden sollte. An der Spitze eines jeden Bezirks wollte er 2 Armenpfleger setzen, die gemeinsam die Aufsicht über die Armen in dem ihnen zugeteilten Bezirk zu führen und auch die Unterstützungsgesuche zu prüfen hatten. 4 mal jährlich sollten sämtliche Armenpfleger zusammen treten, um über die schwebenden Angelegenheiten zu beraten.

Dieser Plan wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und noch im gleichen Jahre zur Ausführung gebracht.

Es dürfte vielleicht noch besonders zu erwähnen sein, daß zur Anstellung dieser Armenpfleger die Einholung der Genehmigung durch den Magistrat und das bürgerschaftliche Kollegium niemals erfolgt ist.

Da sich schon bald herausstellte, daß der Umfang der einzelnen Armenbezirke zu groß war, wurde die Zahl der Bezirke im Jahre 1856 von 12 auf 14 erhöht. Auch jetzt konnten die Armenpfleger sich der ihnen zugewiesenen Aufgaben nur mit großer Aufopferung entledigen. Die Unterstützungsfälle, die jeder Einzelne zu bearbeiten hatte, betrugen durchschnittlich 25, sodaß es dem Armenpfleger fast unmöglich war, neben seinen bürgerlichen Berufsgeschäften die Obliegenheiten seines Amtes in der erforderlichen Weise wahrzunehmen.

Es lag natürlich auf der Hand, daß unter solchen Umständen der Pfleger nicht in jedem einzelnen Falle die notwendige vollständige Kenntnis der Verhältnisse durch persönliche Untersuchungen sich verschaffen und durch regelmäßige Besuche sich erhalten konnte. Die Folgen hiervon waren unzuverlässige Urteile, die sich nicht auf eigene Wahrnehmung sondern auf die unsicheren Angaben der Bittsteller und dritten Personen stützen[1]).

1) Die Ausgaben für die offene Armenpflege beliefen sich im Jahre 1854 auf 8343 Rthlr.; 1864 auf 10563 Rthlr.; 1874 auf 18176 Rthlr. Nähere Angaben über die Zahl der Unterstützten etc. aus jener Zeit sind nicht mehr vorhanden.

Die Einführung des Elberfelder Systems und der neuen Armenordnung.

Um all diesen Übelständen abzuhelfen, beschloß „die Deputation für das Armenwesen" im Jahre 1885 eine Verbesserung der offenen Armenpflege vorzunehmen. Nachdem verschiedene Vorschläge gemacht waren, einigten sich die Mitglieder der „Deputation für das Armenwesen" dahin, das sogenannte Elberfelder System, das damals in allen größeren Städten Deutschlands seinen Siegeslauf unternommen hatte, einzuführen. Um diese Neuorganisation erwarb sich der Ratsherr Brümmer besondere Verdienste. Er verfaßte die „Erläuterung und Motive zum Entwurf der Armenordnung", die in den wesentlichen Punkten in der Sitzung der „Deputation für das Armenwesen" vom 4. Mai 1885 einstimmig gutgeheißen wurde[1]).

Auch der Magistrat war mit dieser neuen Regelung einverstanden. Das bürgerschaftliche Kollegium, das verschiedentlich zu dieser Frage Stellung nahm, gab ebenfalls am 18. Juli 1885 seine Zustimmung zur Einführung des Elberfelder Systems als auch zur Veröffentlichung der neuen Armenordnung. Mit dem 1. Oktober 1885 trat die neue Armenordnung, die noch heute ihre Gültigkeit hat, in Kraft.

An die Spitze des städtischen Armenwesens wurde eine Verwaltungsbehörde gesetzt, die fortan die Bezeichnung „Armendeputation" führte. Sie besteht aus 2 Magistratsmitgliedern, denen noch 4 Mitglieder des bürgerschaftlichen Kollegiums zugeteilt sind.

Pflicht der Armendeputation ist es, die Bezirksvorsteher und Armenpfleger zu beaufsichtigen, und dafür zu sorgen, daß in allen Bezirken nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Ferner haben sie die städtischen Armenanstalten zu überwachen, sowie den jährlichen Etat für ihr Ressort zu entwerfen.

1) Siehe Magistratsakte Nr. 103. 4.

Einmal im Monat findet eine Sitzung der Armendeputation statt, zu der die Bezirksvorsteher Zutritt haben, und sich mit beratender Stimme an den Verhandlungen beteiligen dürfen.

Seit dem 1. Oktober 1885 ist die ganze Stadt in 6 Bezirke eingeteilt, die ihrerseits wieder je nach der Größe in 8 bis 12 Quartiere zerfallen. Jeder Bezirk wird von einem Bezirksvorsteher verwaltet, während jedem Quartier ein Armenpfleger vorsteht.

Nach der Geschäftsordnung vom 21. Juli 1885 haben die Armenpfleger „sich in steter Fühlung mit den Armen ihres Quartiers zu halten und durch fleißige Besuche in deren Wohnung sich eine genaue Kenntnis ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, sowie ihrer häuslichen Wirtschaft und ihrer Erwerbsquelle zu verschaffen."

Auch wird den Armenpflegern zur Pflicht gemacht, der Faulheit, dem Müßiggang, der Unordnung, sowie der Sittenlosigkeit entgegenzutreten, und den Armen nach Möglichkeit eine ihren Kräften entsprechende Arbeit nachzuweisen.

Ferner sind die Armenpfleger angehalten, auf die Erziehung der Kinder und deren Schulbesuch hinzuwirken, und sollen „überhaupt nach besten Kräften danach trachten, die Ursachen der Verarmung zu beseitigen."

In der Regel soll kein Armen-Pfleger mehr als 8 verschiedene Fälle zur Armenfürsorge erhalten. Um diesen wichtigen Grundsatz auch immer zur Durchführung zu bringen, ist die Möglichkeit vorhanden, Arme, die einem sehr überlasteten Quartier angehören, einem weniger stark beschwerten Quartier des nämlichen Bezirks zu überweisen.

Die Hauptaufgabe der Bezirksvorsteher besteht darin, die Arbeiten der Armenpfleger zu unterstützen und zu kontrollieren, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Armenpflege in jedem Bezirk auch in humaner Weise ausgeübt wird und die hülfsbedürftigen Personen mit dem Notwendigsten versehen werden. 2 mal monatlich haben sie die Armenpfleger ihres Bezirks zu einer Versammlung zusammenberufen, in der die

Armenpfleger über die ihnen zu Teil gewordenen Aufträge Bericht erstatten und die erforderlichen neuen Anträge auf Unterstützung stellen. Hierbei sind insbesondere auch Veränderungen in den Verhältnissen der mit einer laufenden Unterstützung bedachten Armen zur Sprache zu bringen, sowie überhaupt Mängel und Bedenken, die sich bei der Beaufsichtigung der Pfleglinge herausgestellt haben, mitzuteilen.

Sowohl das Amt der Bezirksvorsteher, als auch der Armenpfleger wird als Ehrenamt ausgeübt.

Bedarf ein Armer einer Unterstützung, so hat er dem Armenpfleger seines Quartiers ein Gesuch einzureichen. Dieser prüft zunächst die häuslichen Verhältnisse des Bittstellers. Überzeugt sich der Armenpfleger von der Not des Armen, so weist er ihn mittelst eines auszufüllenden Formulars an die Armenverwaltung, die die Unterstützung je nach dem Grade der Bedürftigkeit vornimmt. In besonders eiligen Fällen kann der Armenpfleger im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher selbst das Nötige unverzüglich veranlassen. Die Unterstützung darf sich aber nur auf das allernotwendigste beschränken.

Laufende Unterstützungen werden bei einer Bedürftigkeit von längerer Dauer bewilligt, während einmalige Unterstützungen gewährt werden bei einer Hilfsbedürftigkeit, die den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreitet.

In der Regel werden die Unterstützungen in barem Gelde ausgezahlt; doch kann auch angeordnet werden, daß für den Geldbetrag Naturalien an Brot, Milch usw. beschafft werden.

Diejenigen Familien oder einzelstehende Personen, die das Geld für ihre Miete nicht aufzubringen vermögen, können Mietsunterstützungen empfangen.

Das eigentümliche dieser gesamten Neuordnung liegt in einer zielbewußten Organisation des gesamten Armenpflegerwesens, die alle Organe in einem engen Zusammenhange und regen Austausch bringen soll. Die oberste Behörde wird über alle Vorgänge genau unterrichtet, während andererseits

den ausübenden Organen eine große Selbständigkeit eingeräumt wird, um dadurch ihr Interesse für die Armen rege zu halten.

Die Einnahmen und die Ausgaben für die Armenkasse wurden seit dem Jahre 1880 von der städtischen Hauptkasse vorgenommen.

Im Jahre 1885 waren bei einer Einwohnerzahl von 21186 503 Arme vorhanden, die der offenen Armenpflege anheim fielen. Die Ausgaben hierfür betrugen 40228 Mark, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 1,81 Mark.

Im Folgenden ist eine kurze Übersicht über die Ausgaben für die städtische Armenpflege vom Jahre 1901 bis 1905 gegeben.

	Verwaltungskosten	Offene Armenpflege	geschlossene Armenpflege
1901	9001 Mk.	34951 Mk.	24778 Mk.
1902	9350 „	37178 „	26594 „
1903	9675 „	34627 „	29303 „
1904	10021 „	36656 „	30750 „
1905	10524 „	36126 „	34401 „

Die Gesamtsumme der Ausgaben für die städtische Armenpflege betrug im Jahre

1901	68730 Mk.
1902	73142 „
1903	73605 „
1904	77427 „
1905	81051 „

Die mittlere Bevölkerung von 1901 bis 1905 belief sich sich auf 23358 Einwohner, sodaß im Durchschnitt dieser 5 Jahre auf den Kopf der Bevölkerung für die Armenpflege 2,79 Mark verausgabt wurden.

Im Jahre 1910 stiegen dann die Gesamtausgaben für die städtische Armenpflege auf 113680 Mark, um im Jahre 1913 auf 127344 Mark anzuwachsen.

Die Verbesserung in der Armenkrankenpflege.

Während das ganze Mittelalter hindurch die Armenkrankenpflege in Greifswald fast nur in geschlossener Form, und zwar im Hl. Geist-Hospital und ganz besonders im St. Georgs-Hospital ausgeübt wurde, bediente man sich seit Ende des 18. Jahrhunderts in hiesiger Stadt auch der offenen Armenkrankenpflege[1]).

Die älteste Magistratsakte, die sich mit der Armenkrankenpflege befaßt, datiert aus dem Jahre 1796[2]). Sie zeigt uns an, daß damals ein städtischer Wundarzt angestellt wurde, der sich gegen ein Gehalt von 100 Rthlr. nebst 1 Drömt[3]) Malz und 1 Drömt Roggen verpflichten mußte, die kranken Armen der Stadt unentgeltlich zu behandeln.

Der „Stadtchirurge" hatte die Schwerkranken in ihrer Häuslichkeit aufzusuchen, während die Kranken leichterer Natur sich zu ihm begeben mußten.

Aus einem Gesuch des Stadtwundarztes aus dem Jahre 1825, in dem dieser um eine Gehaltsaufbesserung bittet, geht deutlich hervor, daß es damals, infolge einer Pockenepidemie 424 Kranke gab, die den Armenarzt in Anspruch genommen hatten.

Ein großer Vorteil für die hiesigen kranken Armen war es, daß im Anschluß an die Universität die verschiedenen Kliniken errichtet worden sind.

Im Jahre 1829 schloß der Magistrat mit der Universität einen Vertrag ab, der im § 3 folgendes besagt: „Diejenigen beiden Professores der medizinischen Fakultät, welche die Direktion der medizinischen und chirurgischen Klinik führen, treten zunächst in die Funktion förmlicher städtischer Armenärzte."

Weiter wurde bestimmt, daß die Armenkrankenpflege in der Weise mit den Kliniken verbunden werden sollte, daß

1) Nachrichten darüber, wie die Krankenpflege der Armen in jener Zeit im einzelnen vorgenommen wurde, sind nicht vorhanden.
2) Vergl. Magistratsakte A. 1788.
3) 1 Drömt = 12 Scheffel.

die beiden Professoren je nach Art der Krankheit die Armen der Stadt, die sich bei ihnen meldeten, oder ihnen von der Armenverwaltung zugewiesen wurden, zur ärztlichen Behandlung in ihre Kliniken aufzunehmen hatten[1]).

Die Universität erhielt als Ablösung für die Aufnahme der Kranken jährlich 200 Taler von der Stadt, während den beiden Professoren für ihre Mühewaltung jedes Jahr 100 Taler bewilligt wurden.

Die Kosten für die Arzeneimittel der armen Kranken übernahm die Armenkasse. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1855 beliefen sich die Arzeneikosten in dem Zeitraum von 1849 bis 1854 jährlich durchschnittlich auf 700 Taler.

Laut Allerhöchster Cabinettsordre vom 12. Mai 1860 leistet die Universität seit jenem Jahre für „die medizinische und die chirurgische ambulatorische Klinik zu den Kosten der Armenkrankenpflege der Stadt Greifswald jährlich einen Beitrag von 158 Talern, 3 Silbergroschen, 9 Pfg."

Mit der Eröffnung der Augenklinik im Jahre 1873 wurde auch dieses medizinische Institut den augenleidenden Armen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Als im Jahre 1885 die neue Armenordnung eingeführt wurde, setzte die Armenverwaltung nochmals fest, daß für die Zukunft in allen Fällen, in denen Familien oder einzelstehende Personen laufende oder für die Dauer etwaiger Krankheit einmalige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln beziehen, sowohl Erwachsenen, als auch Kindern unentgeltlich ärztliche Behandlung und freie Arznei gewährt wird[2]).

Mit dem Jahre 1896 hat die Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme seitens der Armenverwaltung an die Universität für die Aufnahme kranker Arme aufgehört. Seit

1) Die Armenärzte hatten auch die kranken Waisenkinder unentgeltlich zu behandeln.

2) Die Rezepte müssen vor Anfertigung der Medizin von den unbemittelten Kranken der Armenverwaltung zur Abstempelung vorgelegt werden.

diesem Jahre muß die Armendeputation, abgesehen von einigen von der Universität bewilligten Freistellen, für jeden Armen, der in einer der Kliniken untergebracht wird, pro Tag als Verpflegungssatz 1,50 Mark bezahlen[1]).

Es wurden vor dem Kriege in den verschiedenen Kliniken alljährlich ungefähr 300 Kranke auf Kosten der Stadt gepflegt, für die pro Jahr durchschnittlich 9000 Mark gezahlt werden mußten.

Außer der städtischen Armenverwaltung nehmen sich in neuester Zeit noch in besonderer Weise die verschiedenen Kirchengemeinden der zu ihrem Bezirk gehörigen kranken Armen an.

Jeder der drei protestantischen Kirchen sind vom Mutterhaus Bethanien mehrere Diakonissinnen zugewiesen, deren Aufgabe es ist, die mittellosen Kranken zu hegen und zu pflegen. Werden die Krankenschwestern zu einer Familie gerufen, in der die Hausfrau bettlägerig krank liegt, so übernehmen sie auch die Geschäfte der Hausfrau, indem sie in der Hauswirtschaft nach dem Rechten sehen und sich vor allem der Kinder annehmen.

Während die Diakonissen der St. Marien- und Jacobikirche in Privathäusern untergebracht sind, bewohnen die beiden „Schwestern" der St. Nicolaigemeinde das Haus Bismarckstraße Nr. 7, das zu Beginn der 90er Jahre die beiden Fräulein Gripentrog und Pipert der Nicolaikirche mit der Bestimmung vermachten, daß es für immer zur Wohnung der Diakonissen der Nicolaigemeinde dienen sollte.

Die katholische Kirche läßt die Armenkrankenpflege durch die Schwestern von der Congregation der Hl. Elisabeth ausüben, die seit 1906 in der Bahnhofstraße ihre Niederlassung haben und nach der Farbe ihres Ordensgewandes gewöhnlich die „Grauen Schwestern" genannt werden. Sie dienen ebenso, wie die Diakonissinnen in der offenen Krankenpflege, in-

1) Nach dem Kriege ist dieser Betrag der Geldentwertung entsprechend erhöht worden.

dem sie die Armen in ihrer Häuslichkeit aufsuchen und dort unentgeltlich pflegen[1]).

d) Neuere Bestrebungen der Kinderpflege.

Außer der Errichtung des Waisenhauses im Jahre 1624 war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Greifswald nichts zur Hebung der Kinderpflege geschehen.

1. die Kinderstube.

Erst im Jahre 1834 machten sich Bestrebungen geltend, die darauf abzielten, eine besondere Fürsorge für Kinder herbeizuführen. Damals wurde von der Stadt eine Bewahranstalt für arme kleine Kinder zwischen 2 bis 7 Jahren gegründet.

Die Anregung hierzu war bereits im März 1828 von der Stralsunder Regierung gegeben worden[2]). Zu jener Zeit fehlte es aber an den nötigen Mitteln zur Erbauung einer solchen Anstalt. Erst als anläßlich des 600jährigen Bestehens der Stadt Greifswald am 6. Dezember 1833 der Kommerzienrat Karl Friedrich Pogge und dessen Söhne Karl und Johann der Stadt ein Kapital von 5000 Talern zur Verfügung stellten, konnte man daran denken, nach dem Muster der bereits seit 1827 in Stralsund bestehenden „Kinderstube der Armenpflege", ein ähnliches Institut hier ins Leben zu rufen.

Die Stadt errichtete die Bewahranstalt, die unter dem Namen „Kinderstube" allgemein bekannt ist, in dem Guardianhause des früheren Franziskanerklosters, das bis dahin dem Prorektor des Gymnasiums als Wohnung gedient hatte.

Nach dem Reglement, das am 1. Mai 1834 von den städtischen Kollegen angenommen wurde, geht der Zweck dieser Anstalt „teils dahin, armen Eltern dadurch, daß sie während des Tages der unmittelbaren Aufsicht auch ihrer

1) Statistisches Material über die kirchliche Armenkrankenpflege konnte ich nicht erhalten.

2) Siehe Magistratsakte A. 611.

kleinen Kinder überhoben werden, mehr Zeit und Gelegenheit zum Erwerbe ihrer notwendigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen, teils aber auch dahin, diese Kinder vom Müßiggange und einer herumtreibenden Lebensweise zu entwöhnen, sie während der Zeit daß sie der Aufsicht ihrer Eltern oder Angehörigen entzogen sind, sorgsam zu beaufsichtigen, zur Ordnung und Reinlichkeit und zu einem geregelten Leben zu gewöhnen, auf angemessene Weise sie zu beschäftigen, vor schlechtem Umgange und vor bösen Beispielen sie zu bewahren und sie so viel wie möglich und nach ihrem Alter und ihren Anlagen tunlich zu ihrer weiteren Ausbildung vorzubereiten."

Die Aufsicht und die Verwaltung dieser Anstalt ist seit der Gründung zwei aus dem Magistrate verordneten Inspektoren und zwei aus der Bürgerschaft gewählten Administratoren übertragen.

Für die Reinlichkeit, das Betragen und die Beschäftigung der Kinder hat „eine genügende Anzahl achtbarer Frauen zu sorgen."

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder wurde auf 100 festgesetzt. Der Unterricht, den ein Lehrer und eine Lehrerin abwechselnd zu leiten haben, beschränkt sich auf die ersten Anfangsgründe der Sprache, auf einfache Rechenübungen und Erlernung kurzer Gebete und biblischer Sprüche. Außerdem werden die Kinder ihrem Alter entsprechend je nach der Witterung im Freien mit Spielen beschäftigt. Den Mädchen wird ferner auch noch die Anleitung zum Stricken gegeben.

Ursprünglich wurde den Kindern ohne jede Beköstigung im Sommer von morgens 7 bis 12 und von 1 bis 6 Uhr, im Winter von 8 bis 1 Uhr und von 1—4 Uhr Aufenthalt in dem Institut gewährt.

Als aber im Laufe der Zeit das Vermögen der Anstalt sowohl durch den Ertrag von Sammlungen, als auch durch weitere Kapitalzuwendungen auf 40 000 Mark anwuchs, konnte man dazu übergehen, die Kinder den ganzen Tag ohne

Unterbrechung in der Anstalt zu belassen und ihnen volle Beköstigung zu geben.

Seit einigen Jahren ist die Zahl der aufzunehmenden Kleinen von 100 auf 130 erhöht worden[1]).

2. Das Rettungshaus.

Um verwahrlosten Mädchen ein Unterkommen zu verschaffen und sie vor dem völligen Untergange zu bewahren, schritt man im Jahre 1854 zum Bau eines Rettungshauses. Zu diesem Zwecke war bereits im Jahre 1852 ein „Verein christlicher Frauen und Jungfrauen" gegründet worden. Die einzelnen Mitglieder dieses Vereins zahlten bestimmte Jahresbeiträge und veranstalteten Hauskollekten, um auf diese Weise die zur Errichtung eines Rettungshauses notwendigen Geldmitteln aufzubringen.

Zu Beginn des Jahres 1854 war der Verein bereits in der Lage ein entsprechendes Haus in der Grimmerstraße zu erwerben, und am 18. Oktober desselben Jahres konnte das neue Heim seinem Bestimmungszweck übergeben werden.

In der Regel sollten nur 9—14jährige „sittlich verwahrloste, oder der Verwahrlosung ausgesetzte Mädchen" aufgenommen werden, um sie „in Ansehung ihres irdischen Berufes zu tüchtigen Dienstboten in Ansehung ihres himmlischen Berufes aber zu lebendigen Mitgliedern des Reiches Gottes heranzubilden."

Die Zahl der Zöglinge schwankte meistens zwischen 15 bis 20. Während der Wintermonate erhielten sie durch einen Lehrer besonderen Unterricht; im Sommer dagegen wurden sie im Garten, Feld und Haushalt durch Arbeiten beschäftigt. Die Aufsicht über die Kinder nahm „ein Hausvater" und eine

1) Als der Kommerzienrat Pogge im Jahre 1840 starb, vermachte er der Stadt 6000 Mark mit der Verpflichtung durch Zahlung einer Jahresrente von 300 Mark die Kleinen der Kinderstube alljährlich mit je einem Paar Schnürstiefel auszustatten.

„Hausmutter" vor, die auch für das leibliche Wohl zu sorgen hatten.

Sobald die Mädchen aus dem schulpflichtigen Alter heraus waren, wurden sie bei „ordentlichen, womöglich christlich gesinnten Herrschaften" untergebracht.

Der Vorstand des Vereins christlicher Frauen und Jungfrauen, dem ein männlicher Beistand von 4 Personen zur Seite trat, hatte die laufenden Geschäfte des Rettungshauses zu besorgen.

Nach § 20 der Statuten stand dem Magistrat der Stadt Greifswald das Recht zu, über die Angelegenheiten des Rettungshauses zu jeder Zeit Auskunft zu verlangen und den Zusammenkünften des Vorstandes beizuwohnen.

Zur Deckung der Unterhaltungskosten der Anstalt, die sich jährlich durchschnittlich auf 3000 Mark beliefen, wurden Sammlungen veranstaltet. Auch zahlte die Armenverwaltung für diejenigen Zöglinge, die durch ihre Vermittlung dem Rettungshause zugewiesen wurden, ein jährliches Kostgeld in Höhe von 120 Mark.

Auf Antrag des Vorstandes wurde dem „Rettungshaus für verwahrloste Mädchen", durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1899 die Bezeichnung „Erziehungsanstalt Bethlehem" beigelegt[1]).

Da seit Beginn des 20. Jahrhunderts die Zahl der Zöglinge immer mehr abnahm, schloß man die Anstalt im Jahre 1912. Ein Teil des Vermögens wurde der Kinderklinik zur Verfügung gestellt, während der Rest die Stadtverwaltung zu Wohltätigkeitszwecken erhielt.

3. Einführung der Vormundschaftsordnung und weitere Veränderungen hinsichtlich der Kinderpflege.

Ein großer Fortschritt für die Kinderfürsorge war es, als am 5. Juli 1875 die Vormundschaftsordnung herausge-

1) Siehe Magistratsakte A. 104, 12a.

geben wurde. Hiernach sollten nicht nur Vormundschaftsgerichte, sondern auch Waisenräte für die minderjährigen, elternlosen und unehelichen Kinder ins Leben gerufen werden.

In Greifswald wurde zur Verwaltung der Gemeindewaisenpflege auf Grund des § 52 der Vormundschaftsordnung durch Magistratsbeschluß vom 1. August 1875[1]) ein Waisenrat in der Weise gebildet, daß man der Armendeputation gleichzeitig die Funktionen des Waisenrates übertrug. Durch die neue Armenordnung vom Jahre 1885 wurde zugleich zur Erzielung einer besseren Beaufsichtigung der Mündel die Einrichtung getroffen, die Bezirksvorsteher und Armenpfleger in Waisenangelegenheiten mit heranzuziehen.

Nach der Geschäftsanweisung vom 21. Juli 1885 hat sich ihre waisenrätliche Aufsicht auf das persönliche Wohl des Mündels sowie auf dessen Erziehung zu erstrecken. Zu diesem Zwecke sind sowohl Bezirksvorsteher als auch Armenpfleger angehalten, sich durch wiederholte Besuche in den Wohnungen davon zu überzeugen, ob für das körperliche und geistige Wohl der ihnen anbefohlenen Pfleglinge genügend gesorgt wird. Gegen Ende eines jeden Vierteljahres hat der Bezirksvorsteher die Liste der Mündel in der Bezirksversammlung durchzugehen und dabei festzustellen, ob irgend welche Veränderungen in den Verhältnissen der Mündel eingetreten sind. Die Kontrolle wird durch die Armendeputation vorgenommen.

Im Jahre 1900 befanden sich 114 bevormundete Kinder, 49 Knaben und 65 Mädchen in Privatpflege. 1910 betrug die Zahl der Pfleglinge 226, von denen 93 Knaben und 133 Mädchen waren. Verausgabt wurden für die Vormundschaftspflege im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1910 9500 Mark.

Auf Grund des Art. 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch setzte das Bürgerschaftliche Kollegium nach Einwilligung des Magistrats in seiner Sitzung vom 30. 11. 1900 fest, daß

1) Siehe Akten der Armenverwaltung 4. 15 a.

für die im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten ehelichen und unehelichen Kinder eine Generalvormundschaft errichtet werden sollte, die der jeweilige Leiter des Armenwesens zu übernehmen habe.

Da die Arbeit des Vorstehers der Armendeputation, der neben dem Amt des Generalvormundes auch noch des Gemeindewaisenrats bekleidete, sich als zu umfangreich erwies, so nahm man im Jahre 1901 eine Trennung dieser beiden Ämter vor, indem zum Generalvormund der jeweilige Sekretär der Armenverwaltung bestimmt wurde.

In der neuesten Zeit ist für Greifswald die Frage aufgeworfen, ob an Stelle der ehrenamtlichen Generalvormundschaft die besoldete Berufsvormundschaft treten soll[1]). Letztere kann in verschiedenen Formen ausgeübt werden: Entweder, in der Form einer „gesetzlichen Vormundschaft", wenn sie ipso iure in bestimmten Fällen eintritt, z. B. kraft gemeindestatutarischer Bestimmungen für alle unehelichen Kinder, die in einer Stadt wohnen und hier geboren werden; oder in der Form der sogenannten Sammelvormundschaft, wenn die Bestellung des Vormundes von Fall zu Fall nach Maßgabe der Notwendigkeit besonderer vormundschaftlicher Fürsorge eintritt.

Endlich gibt es drittens noch die sogenannte Armenamts-Vormundschaft, die alle Pfleglinge umfaßt, die von der Armenverwaltung versorgt werden. Welcher von den 3 Arten der Berufsvormundschaft in Greifswald den Vorzug gegeben wird, steht bis heute noch nicht fest. Da die Zahl der unehelichen Kinder in hiesiger Stadt eine große ist — sie beträgt augenblicklich 500 — so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Einführungen der „gesetzlichen Berufsvormundschaft" in die Wege zu leiten.

1) Am 24. und 25. 9. 18 fand in Greifswald ein Kursus über Berufsvormundschaft statt, auf dem u. a. Herr Professor Dr. Kähler über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Berufsvormundschaft sprach. Vgl. auch Magistratsakte 4. 15. a.

4. Die weitere Entwickelung des Waisenhauses.

Für die weitere Entwickelung der Waisenpflege in Greifswald war es von großer Bedeutung, daß am 4. Mai 1886 eine neue Ordnung für das Waisenhaus in Kraft trat. Während früher die Anstalt nur dafür bestimmt war, elternlosen Kindern eine Zufluchtsstätte zu bieten, können jetzt auch Halbwaisen evangelischen Glaubens zwischen 6 bis 12 Jahren aufgenommen werden. Ebenso darf unehelichen Kindern nach dem Tode der Mutter im Waisenhaus ein Heim gewährt werden.

Den Pfleglingen des Waisenhauses wird ein sorgenloses Leben gewährleistet. Sie erhalten gleichmäßige, saubere Kleidung und gute Verpflegung. Die Knaben besuchen die Mittelschule, die Mädchen dagegen die Volksschule.

Es ist in jeder Weise dafür Sorge getragen, daß die Waisen den Verlust ihrer Angehörigen so wenig wie nur möglich, empfinden. Der „Waisenvater" und die „Waisenmutter" die als Waiseneltern bestimmt sind, haben die ihnen anvertrauten Kinder in Liebe zur Frömmigkeit, zum Fleiß, zur Ordnung und Reinlichkeit zu erziehen.

Nach der Konfirmation verlassen die Knaben die Anstalt, um bei tüchtigen Handwerksmeistern in die Lehre zu gehen. Die Mädchen werden nach der Einsegnung noch ein weiteres Jahr in Handarbeiten und in der Hauswirtschaft ausgebildet und dann bei christlichen Herrschaften untergebracht.

Die Zahl der Waisen schwankt ständig zwischen 25 bis 30.

Die Verwaltung des Waisenhauses wird seit 1886 von einer Deputation ausgeübt, die sich zusammensetzt aus zwei aus der Mitte des Magistrats vom Bürgermeister ernannten Mitgliedern, denen noch zwei Vertreter des Bürgerschaftlichen Kollegiums zur Seite stehen. Die laufende Verwaltung wird auf Grund eines alljährlich von den beiden städtischen Kollegen festgesetzten Etats geführt.

Die Kosten für das Waisenhaus wurden größten Teils durch die verschiedenen Stiftungen und freiwillige Spenden gedeckt, sodaß die Stadt bis 1905 nur einen ganz geringen Zuschuß zu leisten hatte. 1890 mußten 860 Mark hinzugezahlt werden. 1895 720 Mark, 1900 nur 33 Mark. Seit 1905 halten sich die Einnahmen und die Ausgaben das Gleichgewicht.

5. Die Säuglingspflege.

Auf dem Gebiete der Säuglingspflege ist in Greifswald seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorragendes geleistet worden. Bereits seit dem Jahre 1852 gibt es in hiesiger Stadt einen „Verein zur Verpflegung und Unterstützung armer Wöchnerinnen." Der Zweck des Vereins, der sich aus Greifswalder Frauen zusammensetzt, besteht darin, notleidenden Wöchnerinnen während der ersten 14 Tage nach der Niederkunft unentgeltlich Mittagessen und Wochenbettutensilien (sogenannte Wanderkörbe) zu gewähren. Außerdem ist der Verein auch bestrebt, die Mütter im Interesse ihrer Säuglinge zu veranlassen, ihre Kinder selbst zu ernähren.

Große Verdienste um die Säuglingsfürsorge in hiesiger Stadt hat sich der Universitätsprofessor Geh. Med.-Rat Dr. Peiper erworben. Er rief im Jahre 1906 mit mehreren Frauen den „Verein der Säuglingsfürsorge" ins Leben, der der Universitäts-Kinderklinik angeschlossen ist.

Die Hauptaufgabe dieses Vereins geht dahin, Mutter und Säugling unentgeltlich ärztlich zu beraten, und die Mutter durch Gewährung von Beihülfen zur natürlichen Ernährung ihres Kindes anzuhalten.

Vor dem Kriege erhielt jede stillende Mutter während der Dauer von 6 Monaten alle 14 Tage 1 Pfd. Zucker, 1 Pfd. Gries und ½ Pfd. Kaffee; außerdem noch täglich ½ Liter Vollmilch.

Allwöchentlich haben sich die Mütter mit ihren Säuglingen in der Beratungsstelle, die sich in der Kinderklinik befindet, einzufinden. Hier überzeugen sich die Mitglieder des

Vereins vom Selbststillen der Mütter und wiegen die Kinder. Die kranken Säuglinge finden Aufnahme in der Klinik.

Es nehmen jährlich durchschnittlich 130 Mütter und Kinder den „Verein für Säuglingsfürsorge“ in Anspruch. Die Ausgaben, die sich jährlich auf etwa 2000 Mark belaufen, werden durch freiwillige Sammlungen aufgebracht.

e) Die neuere Entwicklung der Armenanstalten:

1. Das Graue Kloster.

In diesem Abschnitt soll die weitere Entwickelung der bereits im I. und II. Teil erwähnten Armenanstalten dargelegt werden.

Wir sahen bereits, daß das „Graue Kloster“ nach dem Receß von 1558 in eine Armenanstalt umgewandelt wurde[1]). Es diente seit jener Zeit zur Aufnahme von 30 armen Personen, die je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit 20 bis 30 Mark Einkaufsgeld entrichten mußten. Sie erhielten dafür wöchentlich eine Präve in Höhe von 6 Schillingen. Ferner wurde ihnen an Festtagen 3 Schillinge für Fleisch und 1 Schilling für Brot und Milch gewährt. Gemeinschaftlich empfingen sie außerdem noch monatlich 9 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Malz.

Wie die aus dem 18. Jahrhundert erhaltenen Rechnungsbücher ergeben, betrugen die aus Legaten und Pachtzins bestehenden Einkünfte jährlich durchschnittlich 510 Taler, während 490 Taler verausgabt wurden.

Die Rechnungsführung hatte ein dem Kaufmannstande entnommener Administrator vorzunehmen.

Allmählich geriet das Graue Kloster so in Verfall, daß es den Anforderungen eines wohnlichen Hauses nicht mehr entsprach.

Daher beschlossen die städtischen Kollegien bei der 6. Säkularfeier der Stadt im Jahre 1833 unter Zuhülfenahme der Vermögen des Grauen Klosters und des Schwarz'schen und

1) Siehe Seite 24.

des Engelbrecht'schen Convents eine neue städtische Armenanstalt zu erbauen[1]).

Dieser Plan kam damals jedoch noch nicht zur Ausführung, da die Administratoren sich weigerten, das Vermögen des Grauen Klosters und der Convente zu vereinigen.

Erst einige Jahre später erklärten sich die Administratoren bereit, die Vermögen zu verschmelzen, um hieraus das von der Stadt geplante neue Armenhospital zu errichten.

Im Jahre 1843 wurde an der Stelle des alten Klostergebäudes der Grundstein zu der neuen Wohltätigkeitsanstalt gelegt. 2 Jahre später konnte das Hospital seiner neuen Bestimmung übergeben werden.

Die Baukosten betrugen rund 126 000 Mark. Sie setzten sich zusammen aus dem eigenen Vermögen der vereinigten Stiftungen, das fast 60 000 Mark ausmachte, sowie aus einem Betrag, den die Administration aus der Verpfändung des sehr umfangreichen Landbesitzes des Grauen Klosters erhielt.

Das neue Armenhospital enthält 100 Zweizimmerwohnungen, die für Ehepaare und für je 2 alleinstehende Frauen oder Männer bestimmt sind. Kinder dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie zur Pflege von Kranken dienen. Für den Aufseher ist noch eine besondere Dienstwohnung eingerichtet.

Das am 18. September 1845 von den städtischen Kollegien beschlossene Reglement gibt als Zweck der Anstalt an: „der hiesigen arbeitenden niederen Klasse für die Tage des eintretenden Alters oder einer sonstigen Schwäche neben einer Beihülfe zur Feuerung eine angemessene gesunde Wohnung und so eine Erleichtung des Unterhalts zu gewähren.“ Es dürfen nur solche Leute aufgenommen werden, die hülfsdürftig sind und ein einwandfreies Leben geführt haben. Denjenigen Personen, die dem Kaufmanns- oder Handwerker-

1) Vergl. Magistratsakte A. 818.

stande angehören, und für gewöhnlich in den Hospitälern St. Georg und St. Spiritus eine Unterkunft finden, ist nur im Falle völliger Verarmung Obdach zu bewilligen.

Während früher das Einkaufsgeld für jede Person auf 30 Mark festgesetzt war, ist es seit 1873 auf 45 Mark erhöht worden.

Neben freier Wohnung erhalten die Hospitaliten einen kleinen Beitrag für die Feuerung. Ferner kommen ihnen noch die Zinsen der weiter unten erwähnten Stiftungen zu Gute. In besonderen dringenden Fällen kann ihnen auch von der Armenverwaltung eine weitere Unterstützung gewährt werden.

Die Verwaltung des Armenhospitals wird nach dem Statut vom 27. Februar 1891 ausgeübt von 2 Magistratsmitgliedern und 4 vom Bürgerschaftlichen Kollegium aus seiner Mitte gewählten Vertretern. Dadurch ist die Anstalt mehr als bisher der städtischen Armenverwaltung untergeordnet.

Den jährlichen Etat haben die städtischen Kollegien festzustellen, denen auch über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen ist.

Im Jahre 1890 betrugen die Einnahmen des Armenhospitals 4599 Mark. denen 6450 Mark Ausgaben gegenüber standen, sodaß die Stadtkasse einen Zuschuß von 1851 Mark zu leisten hatte. 1910 wurden 6534 Mark vereinnahmt, während die Ausgaben sich auf 8468 Mark beliefen; mithin mußte die Stadtkasse noch 1934 Mark zuzahlen.

Da die Pfleglinge des Armenhospitals häufig mit den Bewohnern der Armenkolonie oder gar mit denen des Armenarbeitshauses verwechselt wurden, so gebraucht man heute allgemein den ursprünglichen Namen des Armenhospitals „Graues Kloster."

Im Verlauf der Zeit wurde das „Graue Kloster" durch die Freigebigkeit einzelner Bürger noch mit besonderen Stiftungen ausgestattet.

So vermachte der im Jahre 1841 verschiedene Senator Friedrich Pogge dem damals im Entstehen begriffenen Armenhospital ein Kapital in Höhe von 9000 Mark, dessen Zinsen alljährlich zu Weihnachten an die Hospitaliten verteilt werden.

Die Tochter des Advokaten Grawe, mit Vornamen Sophie, setzte am 22. 5. 1858 das allgemeine Armenhospital zum Universalerben ein. Sie bestimmte, daß der nach Abzug verschiedener Legate verbleibende Nachlaßbetrag „nicht in das sonstige Vermögen des Armenhospitals hineingezogen, sondern als ein besonderer „Grawe'scher Unterstützungsfond" verwaltet werde. Die Einkünfte dieser Stiftung sollen nach Abzug etwaiger Verwaltungskosten und einer zur allmählichen Verbesserung des Kapitalsstocks jährlich zurückzustellenden kleinen Summe dazu verwendet werden, „um daraus an Bewohner des Armenhospitals, welche Alters und Gebrechlichkeit halber nichts mehr verdienen können und dessen bedürftig sind, entsprechende Unterstützungen zu gewähren und hierdurch möglichst dahin zu wirken, sie des Almosensuchens zu überheben und ihnen jeden Vorwand in dieser Hinsicht zu entziehen."

Die Verteilung der annähernd 1000 Mark betragenen Zinsen findet jährlich am Johannistage statt.

Durch das „von Hasselberg'sche Legat" wurde im Jahre 1865 dem Grauen Kloster 18000 Mark mit der Bestimmung überwiesen, daß „die Revenuen aus dieser Stiftung von der Inspektion dieses Hospitals jährlich in Raten von 1 bis 3 Talern an die der Unterstützung am meisten bedürftigen Personen in diesem Hospital, insbesondere an Kranke und Altersschwache verteilt werden sollen.

Ferner ist noch die „von Schmiterlöw'sche Stiftung" zu erwähnen. Der Major von Schmiterlöw und seine Ehefrau Adelheid setzten in einem im Jahre 1869 errichteten wechselseitigen Testamente für den Fall des beiderseitigen Todes ein Legat von 18 000 Mark für das Graue Kloster aus, dessen Zinsen alljährlich zu Neujahr und Johanni an die 10 ältesten Personen des Hospitals gezahlt werden.

Endlich muß auch noch das Conrad'sche Legat genannt werden. Der Lederhändler Johann Conrad und seine Ehefrau vermachten im Jahre 1869 in ihrem Testament 3 Morgen Acker dem Armenhospital und bestimmten zugleich, daß die Pachteinnahme zu Weihnachten jeden Jahres an die Pfleglinge des Grauen Klosters zur Verteilung gelangen sollten.

2. Das Hl. Geist-Hospital.

Während die Reformation auf das Graue Kloster einen bleibenden Einfluß ausübte, war die Einführung des neuen Glaubens für das Hl. Geist-Hospital ohne wesentliche Bedeutung.

Allerdings blieben im 16. Jahrhundert die Vermächtnisse zu Gunsten des Spitalshospitals fast ganz aus. Diese Tatsache scheint ihren Grund aber hauptsächlich darin zu haben, daß das Hospital bereits gut ausgestattet war.

Die Verwaltung des Hl. Geist-Hospitals wurde auch nach der Reformation von dem Rat und zwei aus seiner Mitte gewählten Provisoren vorgenommen. Als aber im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts verschiedentlich Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft ausbrachen, wurde durch den bereits oben erwähnten Receß vom Jahre 1621 eine neue bürgerschaftliche Vertretung eingesetzt. Bei dieser Gelegenheit erfuhr auch die Verwaltung des Spitalshospitals eine bemerkenswerte Veränderung, indem zwei aus der Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählten Administratoren die Leitung des Hospitals übertragen wurde. Sie hatten sowohl die Kasse zu führen und alljährlich Rechnung zu legen, als auch die Verleihung der Präbenden vorzunehmen. Den beiden Ratsmitgliedern, die ihr Amt fortan als „Inspektoren" fortführten, blieb nur das Recht der Oberaufsicht.

Im Jahre 1893 wurde durch ein neues Statut bestimmt, daß die Administratoren künftighin nicht mehr wie früher lebenslänglich, sondern nur noch 12 Jahre ihr Amt ausüben sollen. Außerdem müssen die Administratoren evangelischen

Glaubens sein, 10 Jahre in Greifswald wohnen und im Stadtbezirk ein Wohnhaus besitzen[1]).

Als im Verlaufe der Jahre die Gebäude des Hl. Geist-Hospitals immer baufälliger wurden, beschloß die Administration mit Einwilligung des Magistrats im Jahre 1818 eine neue Anstalt zu errichten.

Zunächst erbaute man ein zweistöckiges Haus in der Langenstraße anstelle des alten Hospitals. Es erhielt den Namen „Alter Heiligengeist" und wurde im ersten Stockwerk mit 5 und im zweiten Stockwerk mit 8 Wohnungen ausgestattet, von denen jede außer Küche 1 Schlaf- und 1 Wohnzimmer enthält.

Die bereits auf dem Hofe bestehenden 1stöckigen Buden wurden beibehalten und weiterhin 12 Arbeiterwitwen gegen einen geringfügigen Mietszins überlassen.

Da der „Alte Heiligegeist" sich aber schon bald als zu klein erwies, um alle in hiesiger Stadt befindlichen bedürftigen alten Leute aufzunehmen, ließ die Administration im Jahre 1820 an der Ecke der Langen- und Rotgerberstraße den sogenannten „Neuen Heiligengeist" entstehen.

Diese Anstalt besteht aus 12 Wohnungen mit je 2 Zimmern und Küche. Im Dachgeschoß befinden sich noch 6 Kammern, zu denen eine gemeinschaftliche Küche und ein kleiner Saal gehören.

Am 30. März 1892 wurde dem Hl. Geist-Hospital eine neue Ordnung verliehen, die noch heute ihre Gültigkeit hat. Der Magistrat bestimmte, hierin nach vorheriger Rücksprache mit der Administration, daß in der Regel nur Angehörige der Stadt in das Hospital aufgenommen werden sollen, sofern sie hülfsbedürftig sind, und nicht durch Pensionen oder sonstige

1) Dieser Wahlmodus dürfte demnächst wohl eine Veränderung erfahren, denn in der Sitzung des bürgerschaftlichen Kollegiums vom 6. Februar 1920 wurde bereits in Anregung gebracht, bei der nächsten Neuwahl auch Vertreter aus der Arbeiterschaft zum Amt eines Administrators zuzulassen.

Zuschüsse bereits ihr Auskommen haben. Um „receptionsfähig“ zu sein, müssen die Personen männlichen Geschlechts ein Alter von mindestens 55 Jahren erreicht haben; Frauen und Jungfrauen können schon mit 50 Jahren zugelassen werden.

Im „Neuen Heiligengeist“ sind 6 Wohnungen für Personen ersten Standes vorbehalten, die an Einkaufsgeld je 360 Mark zu entrichten haben, während die übrigen Wohnungen, sowie der ganze „Alte Heiligegeist“ Personen zweiten Standes gegen ein Einkaufsgeld von je 157,50 Mark zur Verfügung gestellt werden. An Pröven empfangen die Hospitaliten ersten Standes jährlich 150 Mark, die Insassen zweiten Standes 75 Mark.

Um auch Personen ersten Standes mehr als bisher Gelegenheit zu geben, sich bis ans Lebensende ein billiges und gutes Unterkommen zu verschaffen, erbaute die Administration im Jahre 1886 neben dem neuen Hl. Geist in der Rubenowstraße ein dreistöckiges Haus, das 12 Wohnungen für die Hospitaliten ersten Standes enthält. Die im Dachgeschoß befindlichen 7 Einzelkammern mit zwei gemeinschaftlichen Küchen, stehen alleinbleibenden Frauen zweiten Standes zur Verfügung. Letztere haben 48 Mark an Einkaufsgeld zu entrichten und erhalten jährlich auch eine Pröve von 48 Mark.

Nach den vorliegenden Rechnungsbüchern betrugen die Einnahmen des Hl. Geist-Hospitals, die neben dem Einkaufsgeld hauptsächlich aus den Pachtzinsen der verschiedenen Hospitalgüter, sowie aus Zinsen von mehreren Darlehnen herrühren, im 18. Jahrhundert durchschnittlich 3000 Mark, denen 2500 Mark an Ausgaben gegenüberstanden.

Während des 19. Jahrhunderts vermehrten sich die Einnahmen des Hospitals gewaltig. Dies hat seinen Grund einmal darin, daß die Einkünfte des Hospitals immer größer waren als die Ausgaben, sodaß der verbleibende Rest wieder zinsbringend angelegt werden konnte; dann wurden aber auch die Pachterträge der Güter immer größer. Im Jahre 1850

machten die Einnahmen rund 25 000 Mark aus; 1865 betrugen sie bereits 57 000 Mark.

Seit 1910 balanciert der Etat des St. Spiritushospitals mit 95 000 Mark; von den Ausgaben werden jedoch nur 12 000 Mark für das Hospital verwandt. Der übrige Teil kommt der städtischen Schulverwaltung zu Gute[1]).

3. Das St. Georgs-Hospital.

Auch am St. Georgs-Hospital ging die Reformation fast spurlos vorüber. Die Verwaltung wurde bis zum Receß vom Jahre 1621 von zwei aus den Ratsmitgliedern gewählten „St. Jürgensherren“ ausgeübt; dann legte man die Kassenführung und Rechnungslegung ebenso wie beim Hl. Geist-Hospital in die Hände von zwei aus der Bürgerschaft gewählten Administratoren, während zwei Ratsmitglieder die Oberaufsicht führten.

Diese Art der Verwaltung besteht noch heutigen Tages.

Bis zum 30jährigen Kriege blieben die Gebäude des St. Georg-Hospitals vor dem Mühlentor erhalten. Als aber im Jahre 1631 die Kaiserlichen Truppen in Greifswald ihren Einzug hielten, befahl der Feldhauptmann Perusi[2]), das Georgs-Hospital niederzureißen, um Platz zu gewinnen für die Befestigung der Stadt an der Ostseite. Damals wurde das Hospital in die Häuser an der Ecke der Langenfuhr- und Brüggstraße verlegt, die sich bereits seit 1322 in seinem Besitz befanden.

Da die Verbreitung des Aussatzes allmählich ganz nachließ, so verlor das Hospital auch immer mehr seine eigentliche Bedeutung, als Pflegehaus für die armen Aussätzigen zu dienen. Es hat seit der Übersiedelung in das Innere der Stadt

1) Diese Verwendung der Einkünfte des Hl. Geist-Hospitals stützt sich auf die Pommersche Kirchenordnung vom Jahre 1563, in der bestimmt wurde, daß die Einnahmen der städtischen Hospitäler in Pommern zu Wohlfahrtszwecken Verwendung finden sollten.

2) Vergl. Bergbaus S. 314.

ebenso wie das Hl. Geist-Hospital immer mehr den Charakter einer Präven- und Rentenanstalt angenommen.

Im Jahre 1880 nahm man einen Umbau der gesamten Gebäude des St. Georg-Hospitals vor. Das in der Langenfuhrstraße gelegene Haus versah man mit einem neuen Dachstuhl. Dagegen wurde das Eckhaus an der Brügg- und Langenfuhrstraße ganz abgebrochen und ein zweistöckiger Neubau errichtet. Die Kosten beliefen sich auf rund 30 000 Mark.

Der in der Langenfuhrstraße befindliche Teil enthält 17 Wohnungen, während das Eckhaus 20 Wohnungen umfaßt. Alle Wohnungen bestehen aus einer Küche und 2 Zimmern. Für die Personen zweiten Standes, die 150,50 Mark Einkaufsgeld zu zahlen haben, sind 31 Wohnungen bestimmt. Der Rest dient zur Aufnahme von Leuten ersten Standes, die sich für 360 Mark einkaufen können. Jede Person ersten Standes erhält jährlich eine Präve von 150 Mark, jedem Vertreter zweiten Standes wird 75 Mark jährlich gewährt.

Aus den teilweise noch erhaltenen Rechnungsbüchern geht hervor, daß die Einnahmen im Jahre 1539 867 Mark betrugen, während sich die Ausgaben auf 855 Mark beliefen. Dieses Verhältnis blieb ungefähr bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges. Als aber im Jahre 1627 die Wallenstein'schen Truppen Greifswald heimsuchten, wurden die Vermögensverhältnisse des Hospitals so zerrüttet, daß die Rechnungsbücher aus jener Zeit nur leere Blätter enthalten, „weill die Pressuren zum Höchsten gekommen."

Nach dem Westfälischen Frieden stiegen dann aber die Einnahmen infolge der günstigen Verpachtung der verschiedenen Hospitalgüter im Jahre 1653 auf 6271 Mark. Über die weitere Entwickelung der Finanzen des St. Georgs-Hospitals sind wir bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr genau unterrichtet.

1785 wurden 4470 Mark vereinnahmt, dagegen machte die Ausgabe 4215 Mark aus. Im 19. Jahrhundert wuchsen dann die Einnahmen des Hospitals sehr an. So stiegen sie

im Jahre 1865 auf 27 000 Mark. 1910 erreichten sie eine Höhe von 36 500 Mark. Hiervon fanden aber nur 7000 Mark für das Hospital Verwendung, während der bei weitem größte Teil für die städtische Schulverwaltung benutzt wurde[1]).

4. Die weitere Entwickelung des Stephanischen Convents.

Die Verwaltung des bereits oben erwähnten Stephanischen Convents übten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Erben des Stifters aus[2]).

Als dann die Familie Stephanie ganz ausstarb, wurde die Verwaltung dem Consistorium übertragen.

Ende des 18. Jahrhunderts entstand ein lebhafter Streit darüber, ob die Gerichtsbarkeit über die Insassen des Convents dem Consistorium oder dem Rat der Stadt zustehe. Das Oberappelationsgericht fällte in dieser Sache am 18. Oktober 1819 folgendes Urteil: „Das königliche Consistorium ist solange in dem Besitz der Jurisdiction über den Convent zu schätzen, bis von Seiten des Magistrats im gewöhnlichen Rechtsgange ein anders ausgeführt ist[3])."

Der Magistrat hat jedoch von weiteren Klagen Abstand genommen, weil „mit Rücksicht auf die Einverleibung Neuvorpommerns in die preußische Monarchie eine Umgestaltung der Justizverwaltung als bevorstehend anerkannt wurde." Da es in der Folge aber zwischen dem Consistorium und der Stadt wegen der Verwaltung des Stephanischen Convents ständig zu Auseinandersetzungen kam, so wurde im Jahre 1839 durch das Oberappelationsgericht bestimmt, daß die Conventsgebäude und das gesamte Vermögen der Stiftung in Höhe von 12 300 Mark in die Hände der Stadt übergehen sollten.

---

1) Vgl. Fußnote 1 Seite 77.
2) Vgl. Seite 29.
3) Vgl. Magistratsakte A. 553.

Nur die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bewohner des Stiftes blieb nach wie vor dem Consistorium vorbehalten.

Da die Wohnlichkeit der in der Papenstraße gelegenen Gebäude[1]) der Stiftung im Laufe der Zeit immer mehr nachließ, wurden die Insassen des Convents im Jahre 1857 dem Armen-Hospital zugewiesen.

Als sich aber mit den Jahren ein immer größeres Bedürfnis herausstellte für die Unterkunft älterer mittelloser Leute zu sorgen, beschloß die Stadt im Jahre 1876 an der Ecke der Brinck- und Bleichstraße zusammen mit dem geplanten Armenhause den Stephanischen Convent neu entstehen zu lassen[2]).

Mit einem Kostenaufwand von 45 000 Mark wurde das Conventsgebäude im Jahre 1877 fertiggestellt.

Der Convent enthält 18 Wohnungen, die aus Küche, einer Kammer und einer Stube bestehen. Außerdem umfaßt er noch einen geräumigen Betsaal.

Nach dem am 19. Oktober 1877 festgesetzten Reglement dient die Anstalt dazu, „hierorts angehörigen hülfsbedürftigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts für die Tage ihrers Alters freies Unterkommen zu gewähren." Für die Aufnahme ist außer Hülfsbedürftigkeit Vollendung des 50. Lebensjahres und tadelloser Lebenswandel Bedingung.

Eheleute haben ein Einkaufsgeld in Höhe von 90 Mark zu entrichten, während einzelne Personen 60 Mark zahlen müssen.

Neben freier Wohnung wird den Hospitaliten seit dem Jahre 1886 an Feuerungsgeld jährlich 28 Mark bewilligt.

Verwaltet wird die Stiftung jetzt von denselben 4 Mitgliedern des Bürgerschaftlichen Kollegiums und den 2 Vertretern des Magistrats, die auch die Verwaltung des Grauen Klosters ausüben.

1) Die Armenverwaltung benutzte diese alten baufälligen Häuser noch bis zum Jahre 1865 zur Unterbringung obdachloser Personen.

2) Vgl. Armenhaus Seite 86.

Die Einnahmen der Stiftung, die nicht nur durch Einkaufsgeld sondern auch durch Zinsen und Pacht von 2 Grundstücken erzielt werden, beliefen sich im Jahre 1910 auf 1600 Mk.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts kommen den Hospitaliten noch einige kleine Stiftungen zu Gute.

So schenkte der Kommerzienrat Albert Schluter im Jahre 1882 der Stadt 3000 Mark, welchen Betrag er im Jahre 1886 nochmals um 1000 Mark erhöhte, mit der Bitte, nach eigenem Gutdünken darüber zu verfügen. Die städtischen Kollegien beschlossen, die Zinsen des Kapitals dazu zu verwenden, um den Insassen des Stephanischen Convents alljährlich 8 Mark als Behülfe auszuzahlen.

Ferner sind noch die Binder'sche und die Schuhmacher'sche Stiftungen zu erwähnen, deren Zinsen in Höhe von 500 Mark in jedem Jahr zu Weihnachten an die Bewohner des Stiftes zur Verteilung gelangen.

k) Die Entstehung der Stiftungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Daß der in früheren Zeiten so häufig erprobte Wohltätigkeitssinn der hiesigen wohlhabenden Bürger auch in der neueren Zeit noch nicht erlahmt ist, geht aus den Stiftungen hervor, die, — wenn sie auch zum Teil nur außerordentlich bescheidene Summen ausmachen —, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Gunsten hilfsbedürftiger Greifswalder Bewohner gemacht wurden.

1. Die Fabricius'sche Stiftung.

Im Jahre 1854 hat die Ehefrau des Stadtsyndikus Schwarz, Wilhelmine geb. Fabricius in ihrem Testament mehrere Stiftungen für die verschiedenen Bevölkerungsklassen errichtet.

Im ersten Teil ihrer letztwilligen Verfügung ordnet sie die Gründung des „Fabriciusstift" an.

Frau Schwarz ließ in dem Stralsunderstraße 23/24 befindlichen Gebäude 6 Wohnungen einrichten, von denen „5 für unverheiratet gebliebene Frauenzimmer ersten Standes und ausnahmsweise auch für hülfsbedürftige Witwen dieses Standes, wenn sie kinderlos sind, oder nur 1 Tochter bei sich haben, und von ihren Kindern keine Stützung erhalten können" bestimmt waren. Die 6. Wohnung sollte von einem kinderlosen Ehepaar bezogen werden, das die Aufsicht im Hause zu führen und Pförtnerdienste zu leisten hatte.

In dem von Frau Schwarz herausgegebenen Statut wurde das Alter für die Aufnahmefähigkeit auf 40 Jahre festgesetzt. Auch sollte ein Einkaufsgeld in Höhe von 300 Mark an die Stiftung entrichtet werden. Dafür wurde jeder Stiftsbewohnerin jährlich eine Pröve im Betrage von 90 Mark zugesprochen.

Die Verwaltung der Stiftungen wurde dem Bürgermeister der Stadt und zwei Magistratsmitgliedern übertragen.

Ferner rief Frau Schwarz die Fabricius'sche Armenstiftung für Handwerker ins Leben. Hinsichtlich dieser Stiftung heißt es in ihrem Testament wie folgt: „Noch vermache ich 3500 Taler zur Gründung einer Armenstiftung für zurückgekommene Handwerker hiesiger Stadt, die Revenüen dieser Stiftung sollen nach Abzug der Verwaltungskosten und allenfallsiger Zurückstellung einer kleinen Summe zur allmähligen Verbesserung des Kapitalfonds an verarmte Handwerker hiesiger Stadt nach billigem Ermessen der für diese Stiftung zu bestellenden Administration in halbjährlichen Hebungen jede nicht unter 10 Taler zu Ostern und Michaelis verteilt werden." Das Stiftungskapital wurde im Jahre 1883 durch ein Legat der Tochter der Stifterin um 1500 Mark vermehrt, sodaß seit 1912 jährlich annähernd 500 Mark im Sinne der Stifterin Verwendung finden.

Im 9. Abschnitt ihres Testaments gründet Frau Schwarz „die Fabricius'sche Armenstiftung für Tagelöhnerwitwen." Sie sollte nur solchen armen Frauen zu Gute kommen, welche

noch Kinder zu ernähren haben. Die Tochter der Stifterin hat ebenfalls für diese Armenstiftung 1500 Mark hinterlassen, sodaß das Vermögen bereits auf mehr als 5000 Mark gestiegen ist.

Die Stiftung wird ebenfalls durch den Magistrat verwaltet.

2. Die Brinkert'sche Stiftung.

Eine Stiftung, die nur für arme Witwen verstorbener Schneidermeister, die der hiesigen Schneiderinnung angehört haben, bestimmt ist, errichtete der Schneidermeister Theodor Brinkert.

Er ordnete in seinem im Jahre 1856 abgefaßten Testament an, daß 600 Mark unter dem Namen „Brinkert'sches Legat" für ewige Zeiten von dem Obermeister der Schneiderinnung verwaltet werden sollte. Der Testator setzte fest, daß nur ¾ der Zinsen für Unterstützungen zu verwenden seien, während der Rest zur Kapitalverbesserung dienen sollte. Nach einem Beschluß der Schneiderinnung werden die Zinsen jährlich an 10 Witwen ausgezahlt.

3. Die Jungfrauenstiftung.

„Die Jungfrauenstiftung" wurde im Jahre 1873 vom Magistrat ins Leben gerufen. Die Veranlassung hierzu hatte die Spende eines Unbekannten gegeben, der im Jahre 1872 zur Erinnerung an den ruhmreichen 2. September 1870 dem Magistrat 75 Mark mit der Bitte überwies, „diese kleine Summe als einen ersten Fonds für eine Jungfrauenstiftung anzunehmen, deren Zweck es sein soll, hinterbliebenen, unbemittelten Töchtern aus dem Kaufmanns-, Bürger- und Beamtenstande eine ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung zu gewähren."

Da die Stadt ferner noch bei der Sparkasse ein Guthaben von 200 Mark besaß, das mehrere Jahre vorher anläßlich des 50jährigen Bürgersjübiläum des Administrators des St. Spiritus-Hospitals Ehlers zur Errichtung einer Stiftung gesammelt war, und ihr außerdem noch ein Legat des Kauf-

manns Boy in Höhe von 600 Mark zur Verfügung stand, so beschloß der Magistrat im Einvernehmen mit dem Bürgerschaftlichen Kollegium eine Stiftung unter dem Namen „Jungfrauenstift" entstehen zu lassen.

Die Verwaltung dieser Stiftung wird von einem Magistratsmitgliede ausgeführt, der auch die zu unterstützenden Jungfrauen in Vorschlag zu bringen hat.

Mehr als 75 Mark darf die Beihülfe im einzelnen Falle aber nicht betragen.

4. Die Woeldike'sche Stiftung.

Im Jahre 1881 wurde der Stadt aus dem Woeldike'schen Testament ein Kapital in Höhe von 4000 Mark zugesprochen, nachdem der Magistrat vorher jahrelang um den Nachlaß des Hofgerichts-Procurator Wilhelm Woeldike mit dessen Verwandten prozessiert hatte. In dem Statut, das von der Regierung in Stralsund festgesetzt wurde, heißt es wie folgt: „Die Zinsen des Stiftungskapitals, das 4000 Mark beträgt, werden nach Abzug der Verwaltungskosten unter Beobachtung der nachstehenden Regeln zu Unterstützungen verwendet:

„1. Als Armen gelten diejenigen Witwen und Waisen, denen es durch den Besitz eigenen Vermögens, den Ertrag ihrer Handarbeit und den etwaigen Bezug von Pension oder sonstiger Beihülfe nicht ermöglicht wird, deren Lebensunterhalt zu bestreiten."

„2. Es dürfen höchstens 8 Personen gleichzeitig unterstützt werden. Es sind 8 Hebungen zu einem gleichen Betrage zu bemessen, also das eine unterstützte Person nicht mehr oder weniger empfängt als die andere."

Die Zinsen in Höhe von 160 Mark werden alljährlich kurz vor Weihnachten an 8 Personen ausgezahlt.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist der Armendeputation übertragen.

5. Die Engel'sche Stiftung.

Endlich bedarf auch noch die Engel'sche Stiftung besonderer Erwähnung. Der am 25. April 1865 verstorbene Senator Engel setzte in seinem Testament 6000 Mark für verschämte Arme hiesiger Stadt aus.

Am Todestage des Stifters werden die Zinsen dieses Legats für Armenunterstützungen verwandt. Als Verwalter der Stiftung bestimmte der Testator einen Vertreter des Magistrats.

g) Die Gründung von weiteren städtischen Armenanstalten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden außer den bereits erwähnten Armenanstalten zwei neue Institute errichtet, die für die weitere Entwickelung der geschlossenen Armenpflege von nachhaltiger Bedeutung blieben.

1. Das Armenhaus, genannt die Armenkolonie.

Für die armen, mit zahlreichen Kindern gesegneten Familien bedeutete es eine große Wohltat, als im Jahre 1876 das öffentliche Armenhaus oder die sogenannte Armenkolonie ins Leben gerufen wurde. Bis dahin hatte die Armenverwaltung die obdachlosen, unterstützungsbedürftigen Familien in den ihr zu Gebote stehenden Gebäuden in der Brink-, Bader- und Domstraße untergebracht[1]).

Da diese Häuser infolge ihres Alters keinen Anspruch mehr auf die Bezeichnung als menschenwürdige Wohnungen machen konnten, faßte der Magistrat im Jahre 1875 den Entschluß, eine Anstalt zu errichten, in der den bis jetzt zusammengepferchten wohnenden Familien ein Obdach ohne Schaden für die Gesundheit und Sittlichkeit gewährt werden könnte.

Ursprünglich beabsichtigte man das Armenhaus an der Ecke der Burg- und Steinstraße zu erbauen. Nachdem dieser

1) Vergl. Magistratsakten 106, 21. I. und 106 2 a.

Plan aber an dem zu hohen Kaufpreis für das neu zu erwerbende Grundstück gescheitert war, entschloß sich der Magistrat die Armenkolonie auf dem der Stadt zugehörigen Gelände an der Brink- und Bleichstraße entstehen zu lassen.

Es konnte aber nicht sogleich daran gedacht werden, den Bau zur Ausführung zu bringen, da die in hiesiger Stadt vorhandenen Arbeitskräfte damals alle vollauf beschäftigt waren. Fremde Handwerker sollten aber nicht herangezogen werden, weil man fürchtete, dadurch die hiesigen Lohnverhältnisse erheblich in die Höhe zu schrauben[1]).

Erst im März 1876 wurde der Grundstein zu dem neuen Armenhaus gelegt.

An der Ecke der Bleich- und Brinkstraße begann man zugleich auf einem freigelassenen Grundstück mit der Errichtung des neuen Stephanischen Convents, dessen Entwickelung bereits oben näher dargelegt ist[2]).

Es wurde für die Armenkolonie das System einstöckiger, den ganzen Hof gleichzeitig umfriedigender massiver Gebäude gewählt. Die an den beiden Fronten der Brink- und Bleichstraße befindlichen Küchen und Kammern versah man mit kleinen vergitterten Fenstern, um jede nicht kontrollierbare Verbindung mit der Außenwelt zu verhindern.

Die Eingänge zu sämtlichen Wohnungen und die Stuben mit ihren Fenstern wurden nach der Hofseite angelegt.

Ferner traf man die Einrichtung, daß je zwei Wohnungen einen gemeinsamen Flur und eine gemeinsame mit zwei Kochherden versehene Küche erhielten.

Im ganzen wurden 44 Wohnungen geschaffen und zwar:

a) 26 Wohnungen, bestehend aus 1 Stube, einer Kammer, gemeinschaftlicher Küche und gemeinschaftlichem Flur;
b) 9 Wohnungen, bestehend aus 1 Stube und gemeinschaftlicher, gleichzeitig den Flur vertretender Küche.

1) Siehe Magistratsakte 106, 21. I.
2) Vgl. S. 80.

c) 9 Wohnungen, bestehend aus 2 Stuben und gemeinschaftlicher den Flur vertretener Küche.

Für zwei Beamte erbaute man ein besonderes Wohnhaus. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf etwa 75 000 Mk.

Am 1. Dezember 1876 konnte bereits ein Teil der neuen Wohnungen bezogen werden.

Eine besondere Hausordnung wurde für die Pfleglinge verfaßt, für deren genaue Befolgung ein Hausvater verantwortlich ist.

Die Armenhausbewohner erhalten in der Regel nur die Wohnung frei. Etwa weitere Unterstützungen können in Fällen dringender Bedürftigkeit außerdem gewährt werden.

Der unbenutzte Hof der Armenkolonie ist im Laufe der Jahre in Gartenland ungewandelt worden, das in mehrere Parzellen zerlegt und alljährlich an die meistbietenden Pfleglinge verpachtet wird.

Seit ihrer Gründung ist die Armenkolonie ständig ganz belegt gewesen. Die Zahl der untergebrachten Armen schwankt zwischen 200 bis 250.

Als die Wohnungsnot in den 90er Jahren in Greifswald immer mehr zunahm, und bereits mehrere ältere Häuser aus baupolizeilichen Gründen niedergerissen werden mußten, wodurch eine Reihe von armen Familien ohne Obdach war, errichtete die Armendeputation auf dem nicht beackerten Teil des Hofes der Armenkolonie eine Holzbaracke, mit 12 Notwohnungen.

2. Das Armenarbeitshaus.

Da die Wohnungsnot für arme Familien hierdurch aber noch nicht behoben wurde, sondern noch ständig stieg, beschloß der Magistrat im Oktober 1897 ein neues Armenhaus zu gründen.

Anfänglich hatte man daran gedacht, auf die Gebäude der Armenkolonie ein Stockwerk aufzusetzen; doch mußte dieser

Plan wieder fallen gelassen werden, weil sich die Umfassungsmauern als zu schwach erwiesen[1]).

Nachdem verschiedene Kommissionssitzungen stattgefunden hatten, stimmte das bürgerschaftliche Kollegium am 20. Januar 1898 dem Vorschlag des Magistrats zu, ein Armen-Arbeitshaus zu erbauen.

Als Bauplatz wählte man das der Stadt gehörige Grundstück Anklamerstraße 38/40. Im November 1898 wurde der Grundstein gelegt und am 1. Oktober des folgenden Jahres konnte das Armen-Arbeitshaus eröffnet werden.

Die Kosten beliefen sich auf 140 000 Mark.

Im Durchschnitt finden in dieser neuen Wohlfahrtsanstalt 75 Personen beiderlei Geschlechts ein Unterkommen nebst voller Verpflegung.

Das Armenarbeitshaus zerfällt in 2 Abteilungen; die erste ist für Kranke und Sieche bestimmt, die nicht mehr arbeitsfähig sind, während die zweite diejenigen Personen umfaßt, die noch zur Arbeit herangezogen werden können.

Die arbeitsfähigen Männer werden mit Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, zum besten der Anstalt beschäftigt. Sie führen je nach Beruf hauptsächlich für die verschiedenen städtischen Armenanstalten Schuster-, Schreiner-, oder Schneiderarbeiten aus. Auch ist es ihnen gestattet, tagsüber innerhalb der Stadt einer ihnen zusagenden Beschäftigung nachzugehen. Der ihnen dadurch etwa zukommende Lohn fällt aber der Anstalt zu. Als Entschädigung für die geleistete Arbeit empfangen die „Häuslinge" außer Unterkunft, Verpflegung und Kleidung monatlich ein kleines Taschengeld. Die gesunden Frauen, die sich in der Anstalt befinden, haben unter Leitung der „Hausmutter" häusliche Arbeiten zu verrichten.

Eine vom 27. Juni 1899 vom Magistrat erlassene Hausordnung regelt das Leben innerhalb des Armenarbeitshauses. Die Aufsicht über die Häuslinge wird von einem „Hausvater" wahrgenommen.

1) Siehe Magistratsakte 106. 21. I. und 107. 3a.

Im Etatjahr 1900 betrugen die Ausgaben für das Armenarbeitshaus 6628 Mark, denen 1025 Mark an Einnahmen gegenüber standen, die hauptsächlich aus dem Arbeitsverdienst der „Häuslinge" herrührten. 1910 stiegen die Ausgaben auf 11734 Mark, dagegen wuchsen die Einnahmen auf 4876 Mark.

Während 1900 die Stadt täglich für jeden Häusling 0,28 Mark für Verpflegung ausgeben mußte, kostete 1910 jeder Pflegling 0,36 Mark.

h) Die kirchliche Armenpflege.

Wie aus den ersten beiden Abschnitten hervorgeht, hat die Kirche sich in Greifswald immer um die Armenpflege sehr verdient gemacht. Ganz besonders tritt dies aber Ende des 19. Jahrhunderts in Erscheinung.

Sowohl an der St. Marien- als auch an der Nicolai- und Jacobikirche wurde im Jahre 1892 aus den früher hier bestehenden Privatarmenvereinen, die weiter unten noch ausführlicherbehandelt werden[1]), ein kirchlicher Armenpflegerverein unter Aufsicht des Gemeinde-Kirchenrats ins Leben gerufen.

Jede Kirchengemeinde ist in eine Reihe von Bezirken eingeteilt, an deren Spitze ein Pfleger steht. Für laufende Unterstützungen, sowie für kleine einmalige Zuwendungen wird jedem Armenpfleger ein bestimmter Höchstbetrag pro Monat zur Verfügung gestellt. In der alle 4 Wochen stattfindenden Versammlung, die geleitet wird durch den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats, haben die Pfleger über die von ihnen verteilten Geldbeträge Rechenschaft abzulegen.

Die Mittel zu weiteren Unterstützungen sind ebenfalls bei der Versammlung zu beantragen, die darüber je nach Lage des einzelnen Falles beschließt. Die erforderlichen Geldmittel werden durch jährliche Haussammlungen und durch Kirchenkollekten aufgebracht[2]).

1) Siehe S. 90.

2) Statistisches Material über die kirchliche Armenpflege stand mir nicht zur Verfügung. Näheres über die kirchliche Armenkrankenpflege siehe S. 61.

Die katholische Kirche nimmt sich der Armen ihrer Gemeinde hauptsächlich durch den im Jahre 1863 gegründeten Vincenzverein an. Der Verein wird geleitet durch die aus etwa 10 Mitgliedern bestehende „Konferenz", an deren Spitze sich der jeweilige Pfarrer befindet.

Nach den Statuten darf „kein christliches Liebeswerk als dem Verein fremd betrachtet werden, obgleich derselbe den Besuch armer Familien zu seinem besonderen Zweck hat."

Jeden Monat tritt die Konferenz zusammen, um über die schwebenden Angelegenheiten zu beraten. In den Versammlungen bringen die einzelnen Mitglieder die zu unterstützenden Familien in Vorschlag. Die Zuwendung an die Armen erfolgt meist in Naturalien. Die Kosten werden gedeckt durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

i) Die private Armenpflege.

Seit dem 19. Jahrhundert wurde die private Wohltätigkeit in Greifswald nicht nur durch die Errichtung zahlreicher Stiftungen, sondern auch durch verschiedene Vereine ausgeübt.

An erster Stelle ist der „Privatarmenverein" zu nennen, der bereits im Jahre 1843 gegründet wurde.

Der Gedanke, von dem dieser Verein getragen wurde, war der, daß die Aufgabe der Armenpflege nicht gelöst werden könne, wenn sie nur als eine polizeiliche und nicht auch als ein Werk christlicher Liebe aufgefaßt werde.

Nach einem aus dem Jahre 1850 vorliegenden Jahresbericht belief sich die Zahl der Mitglieder 1849 auf 277, die zusammen 1754,43 Mark an Beiträgen lieferten.

Verwendet wurde das Geld hauptsächlich zum Kauf von Heizungsmatrial, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln, mit denen besonders verschämte Arme unterstützt wurden. Als im Laufe der Jahre die städtische Armenpflege immer besser organisiert wurde, nahm die Mitgliederzahl des Privatarmenvereins ständig ab, sodaß man im Jahre 1891

beschloß, die Tätigkeit des Vereins auf die kirchlichen Gemeinden zu übertragen[1]).

Der allgemeine Armenverein gegen Hausbettelei.

Zu dem Privatarmenverein gesellte sich im Jahre 1869 „der allgemeine Armenverein gegen Hausbettelei" mit dem Zwecke, „in sich die Wohltätigkeit seiner Mitglieder gegenüber den Armen und Bedürftigen Greifswalds und seiner Vorstädte zu conzentrieren, und so der Hausbettelei entgegenzuwirken."

Von den Mitgliedern des Vereins, der fast nur aus Hausbesitzern bestand, wurde als Grundsatz aufgestellt, in ihren Häusern den sogenannten Hausbettlern keine Almosen zu gewähren. Dagegen wurde die Unterstützung der wirklich Bedürftigen erstrebt. Zu diesem Zwecke teilte man die Stadt in mehrere Bezirke ein, an deren Spitze ein „Direktor" trat, der allmonatlich eine Versammlung der jedem Armenbezirk zugewiesenen Vereinsmitglieder zusammenzurufen hatte.

Hier wurde die Lage der zu unterstützenden Armen, das Maß des Bedürfnisses und die Art und Weise wie den einzelnen Notleidenden zu helfen sei, besprochen.

Aber auch dieser Verein hatte sich keiner allzulangen Dauer zu erfreuen. Er löste sich im Jahre 1892 infolge zu geringer Beteiligung auf.

3. Das „Comittee für die Volksküche."

Ferner ist hier noch der Betrebungen des sogenannten „Comittee für die Volksküche" zu gedenken, das dem Bedürfnis den minderbemittelten Klassen ein billiges Mittagessen zu verschaffen, Rechnung tragen wollte[2]).

Im Dezember 1867 erließen 14 Greifswalder Bürger, die sich unter dem Namen „Comittee für die Volksküche" zusammengeschlossen hatten, an die wohlhabende Bevölkerung

1) Vgl. S. 89.

2) Vergl. Magistratsakte 105, 8b.

Greifswalds einen Aufruf, um durch freiwillige Spenden die zur Errichtung einer Volksküche nötigen Mittel zu erhalten.

Es wurde auch jetzt einmal wieder der Beweis von dem stets regen Gemeinsinn der Greifswalder Bürgerschaft geliefert, indem die Sammlungen annähernd 3000 Mark ergaben.

Nach Vollendung der baulichen Einrichtungen konnte der Betrieb der Volksküche am 5. Januar 1868 in der ehemaligen Waschküche des „Gasthofes zum Prinzen von Preußen" eröffnet werden.

Die Speisen wurden gegen Aushändigung einer Eßmarke verabfolgt. Eine ganze Portion kostete 13 Pfennig, während für eine halbe 9 Pfg. zu entrichten waren.

Die Aufsicht in der Küche wurde abwechselnd von einem Kommitteemitglied vorgenommen[1]).

Leider war die Volksküche nicht von langem Bestand.

Bereits am 31. März des Gründungsjahres mußte sie wieder geschlossen werden, weil das bisher benutzte Lokal dem „Committee" entzogen wurde und „die eingetretene milde Witterung die Einrichtung eines neuen übrigens auch schwer zu findenden geeigneten Küchenlokals unzweckmäßig erscheinen ließ."

Wie großen Anklang die Volksküche bereits bei der minderbemittelten Bevölkerung gefunden hatte, geht daraus hervor, daß in der kurzen Zeit ihrer Dauer vom 5. Januar bis 31. März 1868 25973 ganze und 684 halbe Portionen verausgabt wurden.

Im Durchschnitt gelangten also pro Tag 302½ Portion zur Verteilung.

Die Zubereitung der Speisen hatte in dieser Zeit 4314 Mark gekostet. Dagegen brachte der Erlös aus dem Verkauf der Eßmarken 3297 Mark ein, sodaß im ganzen 1017 Mark oder 4⅔ Pfennig auf die Portion zugesetzt wurden.

1) Es ist noch besonders zu erwähnen, daß Damen „dem Committee" nicht angehören durften.

Von dem übriggebliebenen Vermögen des „Comittee für die Volksküche" in Höhe von 1544 Mark erhielt im Jahre 1871 ein Teil der „Verein zur Unterstützung der eingezogenen Reservisten und Landwehrmänner," während der Rest dem Magistrat als ein Hülfsfond für außerordentliche Notstände zugewiesen wurde.

4. Der vaterländische Frauenverein.

Eine besondere segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der privaten Armenpflege hat der vaterländische Frauenverein entfaltet, der vor der Revolution unter dem Protektorat der Deutschen Kaiserin stand.

Im Jahre 1868 wurde er als Zweigverein des in Berlin bestehenden Hauptvereins gegründet.

Seine Hauptaufgabe erblickt er darin, bei außerordentlichen Notständen in Kriegs- und Friedenszeiten sogleich helfend einzutreten; daneben geht sein Bestreben auch dahin, die tägliche Not nach Kräften zu lindern.

Der Verein tat sich besonders hervor, während des deutsch-französischen Krieges 1870/71, bei den großen Sturmfluten, die Greifswald im November 1872 und im Dezember 1883 heimsuchten, und endlich während des letzten Weltkrieges.

Größere Verdienste erwarb sich der „vaterländische Frauenverein", auch noch um die Errichtung eines Siechenhauses.

Zu diesem Zwecke kaufte der Verein im Mai 1883 von der Stadt zum Preise von 3000 Mark die in der Steinstraße gelegenen Grundstücke Nr. 15/17.

Da die Grundsteinlegung der neuzuerbauenden Anstalt am 30. Juli 1883, am 400. Geburtstage von Martin Luther stattfand, wurde dem Siechenhaus der Name „Martin-Stift" beigelegt.

Am 21. August 1884 übergab man das Gebäude seiner Bestimmung.

Die Leitung und Verwaltung des Stiftes wird durch ein Kuratorium ausgeübt, das sich aus 3 Damen und 3 Herren des vaterländischen Frauenvereins, einem Mitgliede des Pommerschen Johanniter-Convents und einem Vertreter des Magistrats zusammensetzt.

Die Anstalt dient zu zwei verschiedenen Zwecken und zwar

1. zur Fürsorge, Wartung und Pflege von siechen Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters, ohne Unterschied der Religion,
2. zur Wartung und Pflege von Kindern beiderlei Geschlechts christlicher Eltern, im Alter von 4 bis 14 Jahren.

Die Anstalt ist für 23 Siechе und 12 Kinder eingerichtet. Die Stiftsbewohner haben, soweit ihre Kräfte reichen, innerhalb der Anstalt hülfsreiche Dienste zu leisten. Die Pflegesätze betrugen ursprünglich jährlich für eine erwachsene Person je nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit 120—200 Mark, für ein Kind 120—150 Mark. Seit einigen Jahren sind die Sätze aber auf 500 bezw. 250 Mark erhöht worden.

Die Anstalt gewährt Beköstigung und Wartung, Reinigungsbäder, Wohnung, Bett, sowie Heizung und Licht.

Für die Verwaltung des Martinstifts bildete man eine Spezialkasse, die gespeist wurde, einmal durch die eigenen Einnahmen an Pflegegeld und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, sodann durch Zuschüsse aus der Kasse des vaterländischen Frauenvereins hierselbst.

Da die Kosten für die Unterhaltung des Instituts sich aber schon bald als sehr hoch erwiesen, wurde im Jahre 1889 das Grundstück mit Siechenhaus und vollständiger Einrichtung an die Pommersche Genossenschaft des Johanniterordens verkauft, die das Stift dann wieder an den vaterländischen Frauenverein weiter vermietete.

5. Die evangelischen Frauenvereine.

Ferner wird die private Armenpflege auch noch ausgeübt durch die 3 evangelischen Frauenvereine, die seit Ende der

80iger Jahre an der St. Marien-, Nicolai- und Jacobikirche bestehen. Diese Vereine haben zum Ziel Hülfsbedürftigen aller Art mit Rat und Tat beizustehen.

Zu diesem Zwecke ist jede Kirchengemeinde in verschiedene Bezirke eingeteilt, an deren Spitze eine Pflegerin steht. Diese sucht sich durch persönliche Besuche eine möglichst eingehende Kenntnis der hilfsbedürftigen Einwohner ihres Bezirks und deren Verhältnisse zu verschaffen.

Sind Arme und Kranke vorhanden, so wendet sich die Pflegerin an die Vorsitzende des Vereins, die über die zu gewährende Unterstützung entscheidet.

Den Armen wird meistens durch Naturalien geholfen. In besonderen Fällen kann auch eine Geldunterstützung gewährt werden.

Alle 4 Wochen findet eine Versammlung der Vereinsmitglieder statt, in der für die Armen Kleidungsstücke angefertigt werden.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden zusammen.

6. Der Privatnähverein.

Auch besteht in hiesiger Stadt noch ein Privatnähverein, der vor etwa 75 Jahren von einigen wohlhabenden Damen ins Leben gerufen wurde. Er hat sich zur Pflicht gemacht, in den allmonatlich stattfindenden Zusammenkünften für arme Kinder Kleider zu nähen, die in jedem Jahr vor dem Weihnachtsfest zur Verteilung gelangen.

7. Vereine zur Vorbeugung der Armut.

Endlich seien auch noch diejenigen Vereine erwähnt, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, der Armut vorzubeugen.

a) „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke".

An erster Stelle ist der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke anzuführen, der im Jahre 1910 gegründet wurde.

Er will durch den Kampf gegen den Alkoholismus eine Hauptquelle der Verarmung beseitigen helfen und die Bevölkerung auf eine höhere Stufe leiblicher Gesundheit, geistiger Kraft und sittlicher Tüchtigkeit erheben. Er sucht dies Ziel zu erreichen durch Erweckung des öffentlichen Gewissens mit Hülfe von Druckschriften und periodischen Mitteilungen, durch Einwirkung auf die Presse und Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden.

b) Verein zum „Blauen Kreuz."

Eine ähnliche Tendenz verfolgt der „Blau-Kreuz-Verein", der über ganz Deutschland verbreitet ist und seit einer Reihe von Jahren in Greifswald als Zweigverein besteht. Ebenso gibt es hier eine Loge des Guttemplerordens mit gleichem Ziel.

Rückblick.

Für den letzten Zeitabschnitt ist für die offene Armenpflege von besonderer Wichtigkeit die Einführung des Elberfelder Systems. Dadurch wird eine noch größere Individualisierung der Armenpflege, als bereits durch die Anstellung der Armenpfleger im Jahre 1854 geschehen war, vorgenommen. Ferner erfährt die offene Armenpflege eine tatkräftige Unterstützung sowohl durch die Errichtung von neuen Stiftungen als aber ganz besonders durch die verschiedenen kirchlichen und privaten Armenvereine, in deren Organisation sich die Gedanken des Elberfelder Systems immer wieder beobachten lassen.

Die geschlossene Armenpflege wird über die bereits seit dem Mittelalter bestehenden Wohlfahrtsanstalten hinaus durch die Errichtung des Armenarbeitshauses erweitert. Auch wird in der neuerrichteten Armenkolonie armen kinderreichen Familien ein freies Unterkommen gewährt.

Die Kinderfürsorge wird jetzt auch ein Bestandteil der Armenpflege. Vorbildlich für die Kinderpflege ist die Gründung des Vereins für Säuglingsfürsorge ,die Errichtung der Kinderstube und schließlich die Einführung der Vormundschaftsordnung.

Der geschlossenen Armen-Krankenpflege erwächst ein großer Vorteil dadurch, daß es den unbemittelten Kranken gestattet ist, die verschiedenen Universitätskliniken unentgeltlich zu benutzen. Die Stadt braucht nicht wie andere Städte ein eigenes städtisches Krankenhaus zu errichten.

Für die offene Armenkrankenpflege wird es von großer Bedeutung, daß sowohl die protestantische, als auch die katholische Kirche sich der kranken Armen durch die Diakonissinnen und grauen Schwestern annehmen.

Seit dem Jahre 1898 ist die städtische Armendeputation fortgesetzt bemüht, eine Vereinigung und Zentralisierung aller kirchlichen und privaten Wohltätigkeitsvereine zu erreichen.

Als Ziel wird dabei betrachtet, vornehmlich eine nachhaltige und vertiefte Fürsorge für die wirklich Bedürftigen herbeizuführen, sowie das Bettelwesen und den Mißbrauch der Wohltätigkeit planmäßig zu bekämpfen.

Die Vereine haben sich aber bis jetzt all diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend verhalten, da sie einmal nicht wünschen, ihre bisherige Selbständigkeit zu verlieren, dann aber auch befürchten, daß die bisher von ihnen unterstützten Armen, die sich teilweise aus Schamgefühl weigern, die städtische Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen, in noch größere Armut geraten.

Hoffentlich läßt sich doch noch zu Nutz und Frommen aller durch das von der Stadt geplante neue Wohlfahrtsamt ein loser Zusammenschluß der kirchlichen und privaten Armenvereine mit der städtischen Armenverwaltung ermöglichen, ohne daß die privaten Wohlfahrtsorganisationen in völlige Abhängigkeit von der Stadt geraten müssen.

Schlußwort.

Das Armenwesen Greifswalds ist im Laufe der Jahrhunderte manchem Wechsel unterworfen gewesen.

Obwohl in den einzelnen Zeitabschnitten je nach den Umständen auf dem Gebiete der Armenpflege große Veränderungen vorgenommen wurden, so konnten wir aber doch feststellen, daß der Sinn für private Wohltätigkeit immer wieder erwacht ist.

Gleichsam als ein roter Faden zieht sich durch die ganze Entwickelung des Greifswalder Armenwesens die Mildtätigkeit der Bürger, die sich in alter Zeit stets durch reichliche Unterstützungen der Armenanstalten und durch Stiftungen zu Gunsten ihrer armen Mitmenschen, in neuerer Zeit aber auch vor allem durch Gründung von Wohlfahrtsvereinen, hervorgetan haben.

Möge dieser Wohltätigkeitssinn auch für die Zukunft immer ein Hauptzug in dem Charakter der Greifswalder bleiben!

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 15. März 1890 zu Oberhausen (Rhld.) als ältester Sohn des Kaufmanns Hermann Arntz. Nach Ablegung der Reifeprüfung am städt. Realgymnasium zu Duisburg-Ruhrort widmete ich mich Ostern 1912 dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. 3 Semester studierte ich in München, je 1 Semester in Berlin und Tübingen.

Meinen durch den Weltkrieg unterbrochenen Studiengang nahm ich im Februar 1919 an der Universität Greifswald wieder auf. Am 22. III. 20 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab.

END OF
TITLE